

## Unternehmens-Onboarding

### 1. Informationen über die Vertragspartei

Firmenname: .....

Gründungsland: .....

Rechtsform: .....

Gründungsdatum: .....

Legal Entity Identifier (LEI)<sup>1</sup> - Code (falls das Unternehmen keinen LEI hat, geben Sie bitte den Grund dafür an): .....

#### Eingetragene Adresse

Strasse: .....

Number: .....

Post code: .....

Ort: .....

Land: .....

#### Postadresse für die Korrespondenz (falls zur eingetragenen Adresse abweichend)

Strasse: .....

Number: .....

PLZ: .....

Ort: .....

Land: .....

---

<sup>1</sup> Definition „LEI“: Der LEI ist ein von der G20 gebilligter, weltweit verifizierbarer, eindeutiger Identitätscode. Der LEI-Code enthält einen Datensatz mit Informationen über ein Unternehmen, wie z.B. seine Identität und Konzernstruktur.

Der LEI Legal Entity Identifier ist ein Standard, der verabschiedet wurde, um die Transparenz von Transaktionen zwischen Organisationen zu erhöhen, die geschäftlich tätig sind und regionale Jurisdiktionen überschreiten. Viele glauben, dass die letzte Rezession im Jahr 2008 durch mangelnde Regulierung entstanden ist und dadurch verschlimmert wurde.

Der LEI ist ein neuer Code nach ISO-Norm, der den Teilnehmern des globalen Finanzmarktes Transparenz bringt.

Die ISO-Norm 17442 „Financial Services - Legal Entity Identifier (LEI)“ besteht aus einem 20-stelligen alphanumerischen Code, der für jede juristische Person, die unter die aktualisierte Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die begleitende Richtlinie (MiFIR) fällt, eindeutig ist.

Um mehr darüber zu erfahren, lesen Sie bitte die folgende Website <https://lei-search.lei-worldwide.com/>

## 2. Angaben zum Unternehmen

Geschäftsart: .....

Wirtschaftliche Tätigkeit: .....

Anzahl Angestellte(r): .....

Konzern?

Nein  Ja

Falls ja, bitte Name des Konzerns: .....

Wird Ihre Geschäftstätigkeit reguliert?

Nein  Ja

Falls ja, bitte Name der Aufsichtsbehörde: .....

Jährlicher Umsatz (Einnahmen): .....

Jährlicher Gewinn: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Internetseite des Unternehmens: .....

## 3. Informationen über die Quelle & Verwendung der Geldmittel

Betrag, der in den nächsten 12 Monaten überwiesen werden soll: .....

Von welchem Land aus werden die Gelder überwiesen: .....

Von welcher Bank werden die Gelder überwiesen: .....

Quelle der auf das Konto eingezahlten Geldmittel : .....

Zweck/Verwendung des Kontos: .....

Basiswährung des Kontos: .....

Handelsfrequenz:

Täglich  Wöchentlich  Monatlich  Sonstiges:

Anlageklasse der Investition:

Anleihen  Aktien  Alternative Investitionen  Handelswaren

Sonstiges: .....

Monatlicher Umsatz: .....

## 4. Informationen zu der / den Person(en), die die Geschäftsbeziehung herstellt(en)

Nachname: .....

Vorname: .....

Unternehmensfunktion: .....

Nachname: .....

Vorname: .....

Unternehmensfunktion: .....

Sprache

Englisch

Deutsch

Französisch

Haben Sie ein enges Verhältnis zu einer politisch exponierten Person<sup>2</sup>?

Nein

Ja

Falls ja, bitte den Vor- und Nachnamen der Person und die Position, die sie innehat, angeben: .....

Wichtiges öffentliches Amt: .....

Üben Sie ein wichtiges öffentliches Amt aus?

*Nein*

*Ja*

Falls ja, bitte angeben: .....

---

<sup>2</sup> Definition „Politisch exponierte Personen“: Personen, die wichtige öffentliche Ämter im Ausland innehaben oder -hatten. Hierzu zählen z. B. Staats- und Regierungschefs, hochrangige Politiker auf nationaler Ebene, hochrangige Verwaltungsbeamte, Justiz-, Militär- oder Parteifunktionäre auf nationaler Ebene, die höchsten Organe staatlicher Gesellschaften (ausländische politisch exponierte Personen); Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene wichtige öffentliche Ämter innehaben oder -hatten. Hierzu zählen z. B. hochrangige Politiker, hochrangige Verwaltungsbeamte, Justiz-, Militär- oder Parteifunktionäre, die höchsten Organe staatlicher Gesellschaften (schweizerische politisch exponierte Personen), Vorsitzende und leitende Angestellte internationaler Organisationen sowie Sportverbände (wie das IOC); Personen, die den oben genannten Personen (aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen) nahestehen, werden ebenfalls als politisch exponierte Personen betrachtet.

## 5. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten/der beherrschenden Person

Verfügt das Unternehmen über einen Betriebszweck?

Nein  Ja

Verfügt das Unternehmen über eigene Angestellte?

Nein  Ja

Verfügt das Unternehmen über eigene Geschäftsräume?

Nein  Ja

**Wenn sämtliche Fragen mit JA  
beantwortet wurden, füllen Sie bitte  
das FORMULAR K aus**

**Wenn eine oder mehrere Fragen mit  
NEIN beantwortet wurden, füllen Sie  
bitte das FORMULAR A aus**

**Wenn die Vertragspartei ein Trust  
ist, füllen Sie bitte das FORMULAR T  
aus**

**Wenn die Vertragspartei eine  
Stiftung ist, füllen Sie bitte das  
FORMULAR S aus**

Für jedes Konto, das nicht in eine dieser Kategorien passt, wenden Sie sich bitte an den Kundendienst

## 6. Weitere Informationen

Wie sind Sie auf die Bank aufmerksam geworden? .....

.....

## 7. Informationen zum Derivatehandel

**Der Kunde erklärt, dass er gemäss dem Schweizer  
FinfraG (Finanzmarktinfrastukturgesetz)  
als folgende Gegenpartei qualifiziert wird:**

**Grosse Finanzielle Gegenpartei**

(„FC+“) Als Finanzielle Gegenparteien gelten

(i) Banken, Wertpapierhäuser, Versicherungs-  
und

Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz

oder im Ausland, (ii) Konzernobergesellschaften einer  
Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder  
Versicherungskonglomerats, (iii) Fonds-  
Verwaltungsunternehmen und Vermögensverwalter von  
kollektiven Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen nach  
dem Kollektivanlagengesetz, aber auch gemäss  
entsprechenden ausländischen Gesetzen sowie (iv)  
schweizerische Vorsorgeeinrichtungen und  
Anlagestiftungen (im Folgenden die „Finanzielle  
Gegenparteien“). Der FC gilt als  
ein „FC+“ wenn dessen Durchschnittsbruttoposition aller  
ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte über einen Zeitraum

von

30 Arbeitstagen einen Schwellenwert von CHF 8 Milliarden, aggregiert auf Stufe Finanz- und Versicherungsgruppe, überschreitet.

**Kleine Finanzielle Gegenpartei („FC-“)**

Erfüllt die Anforderungen eines „FC“ und die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen liegt unterhalb eines Schwellenwerts von CHF 8 Milliarden, aggregiert auf Stufe Finanz- und Versicherungsgruppe. Liegt die Durchschnittsbruttoposition eines „FC-“ über diesem Schwellenwert, gilt die Gegenpartei nach einem Zeitraum von vier Monaten nicht als klein.

**Grosse Nichtfinanzielle**

**Gegenpartei („NFC+“), die keine „FC“ ist.**

Ein „NFC“ gilt als

„NFC+“ wenn dessen Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, aggregiert auf Stufe Finanz- und Versicherungsgruppe, mindestens einen der folgenden Schwellenwerte überschreitet: (i) Kreditderivate (1,1 Milliarden CHF), Aktienderivate (1,1 Milliarden CHF), Zinsderivate (3,3 Milliarden CHF), (iv) Devisenderivate (3,3 Milliarden CHF), (v) Warenderivate und sonstige Derivate (3,3 Milliarden CHF).

**Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei („NFC-**

**“)** Erfüllt die Anforderungen eines NFC und die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC <1-Derivategeschäfte über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, aggregiert auf Stufe Finanz- und Versicherungsgruppe, liegt unterhalb aller folgender Schwellenwerte: (i) Kreditderivate (1,1 Milliarden CHF), (ii) Aktienderivate (1,1 Milliarden CHF), (iii) Zinsderivate (3,3 Milliarden CHF), (iv) Devisenderivate (3,3 Milliarden CHF), (v) Warenderivate und sonstige Derivate (3,3 Milliarden CHF).

*Der Kunde erklärt und bestätigt, dass er die Bank unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Erklärungen informiert, die für die Klassifizierung relevant sind. Die Bank stützt sich bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem sie eine formelle Änderungsanfrage des Kunden erhält, auf die in diesem Dokument angegebene Klassifizierung des Kunden.*

## 8. Status des automatischen Informationsaustausches (AIA)

### Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA/CRS-Status Kontoinhaber – Rechtsträger

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Die FlowBank SA muss gemäss der schweizerischen Gesetzgebung zur Umsetzung des *Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standards, CRS) der OECD* und dem *Schweizerischen Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (das schweizerische AIA-Gesetz) und den AIA-Vereinbarungen zwischen der Schweiz und ihren Partner-Jurisdiktionen Informationen zum steuerlichen Wohnsitz des Kontoinhabers, sowie zur Feststellung des AIA/CRS-Status erfassen. In Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen erklärt und bestätigt der unterzeichnende Kontoinhaber hiermit gegenüber der Bank die nachstehenden Bescheinigungen.

Wichtige Begriffe sind im Glossar definiert. Weder dieses Dokument noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine Steuerberatung dar. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater oder die zuständigen Steuerbehörden zu kontaktieren.

#### 1. Feststellung des Kontoinhabers (Rechtsträger)

Grundsätzlich gilt die Vertragspartei einer Bankbeziehung für Zwecke des AIA/CRS als Kontoinhaber. Es gibt jedoch Ausnahmen, die bestimmte Intermediäre sowie Trusts betreffen.

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Formular abzulehnen, wenn es Informationen enthält, die im Widerspruch zu Angaben in ihren Akten stehen.

Name des Rechtsträgers: \_\_\_\_\_

Eingetragene Adresse: \_\_\_\_\_

Ort und Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Gründungsdatum (TT-MM-JJJJ): \_\_\_\_\_

Gründungsland: \_\_\_\_\_

#### 2. AIA/CRS-Status

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Felder an. *Es gilt nur ein Status.*

- a) Handelt es sich bei dem Rechtsträger um ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE) mit Sitz in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion?**

*Zu den Rechtsträgern, die typischerweise als PMIEs behandelt werden, gehören private und kollektive Anlagevehikel (z. B. private Investmentgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder Fonds), die professionell verwaltet werden, z. B. weil sie ein Vermögensverwaltungsmandat mit einem anderen Finanzinstitut haben.*

*Der Begriff „Teilnehmende Jurisdiktion“ bezeichnet eine Jurisdiktion, die sich dem CRS verpflichtet hat oder die in der folgenden Liste aufgeführt ist:*

<https://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>

- Ja → Bitte fahren Sie mit Punkt d) fort und füllen Sie für jede Beherrschende Person ein Formular *Bestätigung des steuerlichen Wohnsitzes (AIA) und Erklärung zum US-Steuerstatus (FATCA)* aus.
- Nein → Bitte fahren Sie mit Punkt b) fort.

## **b) Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine andere Art von Finanzinstitut?**

*Zu den anderen Arten von Finanzinstituten gehören Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Verwaltende Investmentunternehmen, Professionell verwaltete Investmentunternehmen (PMIE) mit Sitz in einer Teilnehmenden Jurisdiktion und Spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Rechtsträger, die üblicherweise als solche behandelt werden, umfassen Banken, Broker, Investment-Manager/-Berater sowie Lebensversicherungsgesellschaften.*

- Ja → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort. In solchen Fällen bestätigt der Rechtsträger hiermit und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für die Erhebung und Übermittlung der im Rahmen der AIA-Abkommen erforderlichen Daten und Informationen zwischen seinem Wohnsitzland und anderen Partnerstaaten verantwortlich ist.
- Nein → Bitte fahren Sie mit Punkt c) fort.

## **c) Bitte bestätigen Sie den Status des Rechtsträgers als NFE (Non-Financial Entity)**

- Aktiver NFE aufgrund von Einkommen und Vermögen** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE - Börsenkotierter NFE**

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, auf dem der NFE regelmässig gehandelt wird, und fahren Sie mit Teil 3 fort

---

- Aktiver NFE – Nichtfinanz-Kapitalgesellschaft, die ein Verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist**

Bitte geben Sie den Namen der börsenkotierten Kapitalgesellschaft an, zu der das Unternehmen ein Verbundener Rechtsträger ist:

---

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, auf dem die börsenkotierte Kapitalgesellschaft gehandelt wird, und fahren Sie mit Teil 3 fort

---

- Aktiver NFE – Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE – Internationale Organisation** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE, der eine Holdinggesellschaft ist, die Mitglied einer Nicht-Finanzgruppe ist** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE ist ein Start-Up** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort

*Der Status „Aktiver NFE ist ein Start-Up“ ist nur für 24 Monate ab dem Tag der Gründung des Unternehmens gültig. Die Bestätigung des steuerlichen Wohnsitzes und des AIA/CRS-Status muss vor Ablauf dieser 2-Jahres-Frist erneuert werden.*

- Aktiver NFE, der sich in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverfahren hinter sich hat** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE, der ein Treasury-Center-Mitglied einer Nicht-Finanzgruppe ist** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Aktiver NFE ist ein Non-Profit NFE** → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort
- Passiver NFE** → Bitte fahren Sie mit Punkt d) fort.

**d) Bitte geben Sie die Beherrschenden Personen des PMIE an, die in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion oder einem passiven NFE ansässig sind**

Bitte geben Sie unten den Namen und das Geburtsdatum der Beherrschenden Person(en) des Kontoinhabers an. Bitte füllen Sie zudem für jede Beherrschende Person ein Formular *Bestätigung des steuerlichen Wohnsitzes (AIA) und Erklärung zum US-Steuerstatus (FATCA)* aus.

*Der Begriff „Beherrschende Person“ bezeichnet die natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den/die Settlor(s), den/die Trustee(s), den/die Protector(s) (falls vorhanden), den/die Beneficiary(ies) oder die Gruppe(n) von Beneficiaries und jede andere(n) natürliche(n) Person(en), die die letztendliche effektive Kontrolle über den Trust ausübt/ausüben, und im Falle einer anderen Rechtsform als einem Trust bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „Beherrschende Person“ ist in Übereinstimmung mit der schweizerischen Umsetzung der Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ auszulegen, d. h. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Schweizer Banken (VSB 20).*

	Name	Geburtsdatum (TT-MM-JJJJ)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Im Falle von mehr als sechs Beherrschenden Personen verwenden Sie bitte ein zusätzliches Dokument, das als Ergänzung zu diesem Dokument zu übermitteln ist.

**3. Land(Länder)/Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes und zugehörige Steuerzahler-Identifikationsnummern oder funktionale Äquivalente (TINs)**

Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus und geben Sie an:

- Alle Länder/Jurisdiktionen, in denen der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist; und
- Die TIN des Kontoinhabers für jedes angegebene Land/Jurisdiktion.

Jedes Land/Jurisdiktion hat seine/ihre eigenen Vorschriften bezüglich der Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes, sowie Vorschriften für die Formate der TINs. Weitere Informationen zu den Vorschriften



bezüglich des steuerlichen Wohnsitzes und/oder den TIN-Formaten in allen Ländern/Jurisdiktionen, die sich dem CRS verpflichtet haben, finden Sie auf den folgenden OECD-Webseiten:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>  
<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Falls der Kontoinhaber in keinem Land/Jurisdiktion steuerlich ansässig ist (z. B. weil er steuerlich transparent ist), geben Sie bitte den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Jurisdiktion des Hauptsitzes an. Trusts sind für AIA/CRS-Zwecke typischerweise in demjenigen/derjenigen Land/Jurisdiktion ansässig, in dem/der der Trustee ansässig ist. Zweigniederlassungen sind für AIA/CRS-Zwecke im Land/Jurisdiktion des Hauptsitzes, von dem sie eine Zweigniederlassung sind, steuerlich ansässig.

	Land/Jurisdiktion des steuerlichen Wohnsitzes	TIN	Falls keine TIN verfügbar ist, bitte den Grund A, B oder C angeben
1.			
2.			
3.			

Wenn der Kontoinhaber für ein bestimmtes Land/Jurisdiktion des steuerlichen Wohnsitzes keine TIN angeben kann, geben Sie bitte den entsprechenden Grund A, B oder C in der rechten Spalte der obigen Tabelle an:

- Grund A:** Das Land/Jurisdiktion, in dem der Kontoinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz hat, weist seinen Bewohnern keine TINs zu.
- Grund B:** Obwohl das Land/Jurisdiktion des steuerlichen Wohnsitzes grundsätzlich TINs ausstellt, ist der Kontoinhaber nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen.
- Grund C:** Der Kontoinhaber kann aus anderen Gründen keine TIN angeben. Geben Sie bitte den Grund an:

---

---

#### 4. Änderung der Gegebenheiten

Für die Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank bestätigt der Kontoinhaber hiermit, dass er die Bank innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren wird, falls sich das Land(Länder)/Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes des Kontoinhabers (oder gegebenenfalls der Beherrschenden Person(en)) ändert. Der Kontoinhaber stimmt für den Fall, dass eine in diesem Formular angegebene Bescheinigung inkorrekt wird (einschliesslich Änderungen bezüglich der Informationen über ggf. Beherrschende Personen), ebenfalls zu, innerhalb von 90 Tagen ab einer solchen Änderung der Gegebenheiten ein neues Formular und/oder weitere erforderliche Formulare und Dokumente vorzulegen.

Darüber hinaus bestätigt der Kontoinhaber, dass er sich darüber im Klaren ist, dass für den Fall von Änderungen der Gegebenheiten die oben genannte Beziehung mit der Bank gekündigt werden kann, wenn der Kontoinhaber die Verpflichtung nicht einhält, die entsprechenden dahin gehend erforderlichen Dokumente vorzulegen, um festzustellen, in welchem Land(Länder)/Jurisdiktion(en) der Kontoinhaber (oder ggf. die Beherrschenden Personen) steuerlich ansässig ist/sind.

#### 5. Erklärung und Unterschrift

Durch Unterzeichnung dieses Formulars nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis und bestätigt, dass:

1. Die zur Verfügung gestellten Informationen sämtlichen Bestimmungen der für die Bankbeziehung mit FlowBank SA zutreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, in denen festgelegt ist, wie die Informationen verwendet und weitergegeben werden dürfen.
2. Die in diesem Formular enthaltenen Informationen bezüglich des oben genannten Bankkontos den Steuerbehörden in der Schweiz gemeldet und mit den Steuerbehörden anderer Länder ausgetauscht werden können, in denen der Kontoinhaber (oder ggf. eine Beherrschende Person) möglicherweise steuerlich ansässig ist, sofern diese Länder Vereinbarungen zum Austausch von Finanzkontoinformationen mit der Schweiz getroffen haben.
3. Alle in diesem Formular gemachten Angaben und abgegebenen Bestätigungen - nach bestem Wissen und Gewissen des Kontoinhabers - wahr, richtig und vollständig sind.
4. Der Kontoinhaber sich bewusst ist, dass es gemäss Art. 35 des schweizerischen AIA-Gesetzes unter Strafe gestellt werden kann, inkorrekte Informationen in einer Selbstzertifizierung vorzulegen, die Bank nicht über Änderungen der Gegebenheiten zu informieren oder inkorrekte Informationen über Änderungen der Gegebenheiten bereitzustellen.

---

Ort und Datum (TT-MM-JJJJ)

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

## GLOSSAR

### Kontoinhaber

Der Begriff Kontoinhaber bezeichnet die Person, die von dem Finanzinstitut, das das Konto führt, als Inhaber eines Finanzkontos aufgeführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber nach AIA; stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Falle einer Bankbeziehung mit einem Trust ist der Trust der Kontoinhaber für AIA-Zwecke und nicht der Trustee.

### Aktiver NFE (Non-Financial Entity)

Ein Unternehmen qualifiziert sich als Aktiver NFE, wenn es eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE für das vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen angemessenen Berichtszeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die der NFE während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen angemessenen Berichtszeitraums gehalten hat, sind Vermögenswerte, die passive Einkünfte erzeugen oder zur Erzeugung von passiven Einkünften gehalten werden.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein Verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) Der NFE ist ein Staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, wenn dieser vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- d) Im Wesentlichen besteht die gesamte Tätigkeit des NFE darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätenbereichs von Finanzinstituten zu tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Private-Equity-Fonds, ein Venture-Capital-Fonds, ein Leveraged-Buyout-Fonds oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE unterhält noch keinen Geschäftsbetrieb und hat noch nie einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ein **Start-up-NFE**), sondern investiert Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht, einen anderen Geschäftsbetrieb als den eines Finanzinstituts zu betreiben, sofern die Gründung des NFE nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- f) Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, seine Vermögenswerte zu liquidieren oder führt eine Umstrukturierung durch mit dem Ziel, die Geschäfte (ausser in Form eines Finanzinstituts) fortzuführen oder wieder aufzunehmen;
- g) Der NFE führt in erster Linie Finanzierungs- und Absicherungsgeschäfte mit oder für verbundene Rechtsträger durch, die keine Finanzinstitute sind, und erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsdienstleistungen für Rechtsträger, die keine Verbundenen Rechtsträger sind, vorausgesetzt, dass der Konzern dieser Verbundenen Rechtsträger in erster Linie eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- h) Der NFE erfüllt sämtliche der folgenden Anforderungen (ein **Non-Profit NFE**):
  - i. Er wurde in seiner Jurisdiktion ausschliesslich für religiöse, wohltätige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder bildungsbezogene Zwecke gegründet und wird dort ausschliesslich zu diesen Zwecken betrieben, oder er wurde in seiner Jurisdiktion gegründet und wird dort betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
  - ii. Er ist in seiner Jurisdiktion von der Einkommenssteuer befreit;

- iii. Er verfügt nicht über Anteilseigner oder Mitglieder, die Beteiligungen oder wirtschaftliche Berechtigungen an seinen Erträgen oder seinem Vermögen halten;
- iv. Nach dem geltenden Recht der Jurisdiktion des Sitzes oder den Gründungsunterlagen des NFEs dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger verteilt oder zu deren Gunsten verwendet werden, es sei denn, die geschieht in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFEs, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands, und
- v. Nach dem geltenden Recht der Jurisdiktion des Sitzes oder den Gründungsunterlagen des NFEs müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen Staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung der Jurisdiktion des NFEs oder einer seiner Gebietskörperschaften zu.

## **Beherrschende Personen**

Der Begriff „Beherrschende Personen“ bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den/die Settlor(s), den/die Trustee(s), den/die Protector(s) (falls vorhanden), den/die Beneficiary(ies) oder die Gruppe(n) von Beneficiaries und jede andere(n) natürliche(n) Person(en), die die letztendliche effektive Kontrolle über den Trust ausübt/ausüben, und im Falle einer anderen Rechtsform als einem Trust bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff Beherrschende Personen ist in Übereinstimmung mit der schweizerischen Umsetzung der Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ auszulegen, d. h. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Schweizer Banken (VSB 20).

## **Steuerliches Wohnsitzland**

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn sie nach den Gesetzen dieses Staates (einschliesslich Steuerabkommen) aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsortes oder eines anderen Kriteriums ähnlicher Art dort Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist (d. h. uneingeschränkte Steuerpflicht), und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieser Jurisdiktion. Natürliche Personen mit doppeltem Wohnsitz können sich bei der Bestimmung ihres steuerlichen Wohnsitzes auf die in den Steuerabkommen (sofern anwendbar) enthaltene „Tie-Breaker-Rule“ berufen, um Fälle von Doppelansässigkeit zu lösen.

## **Verwahrinstitut**

Der Begriff „Verwahrinstitut“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäft zu einem wesentlichen Teil im Halten von Finanzvermögen auf Rechnung von anderen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, die dem Halten von finanziellen Vermögenswerten und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnen sind, 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers während des kürzeren der folgenden Zeiträume erreichen oder überschreiten: (i) des Dreijahreszeitraums, der am 31. Dezember (oder am letzten Tag eines nicht dem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Jahr endet, in dem die Feststellung getroffen wird, oder (ii) des Zeitraums, in dem der Rechtsträger bestanden hat, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

## **Einlageninstitut**

Der Begriff „Einlageninstitut“ bezeichnet jeden Rechtsträger, der im Rahmen der gewöhnlichen Bank- oder sonstigen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

## **Finanzinstitut**

Der Begriff „Finanzinstitut“ bezeichnet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein geschäftsführendes oder professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE) oder eine Spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

## Internationale Organisation

Der Begriff „Internationale Organisation“ bezeichnet eine internationale Organisation oder eine Vertretung oder Einrichtung welche hundertprozentig im Besitz dieser Organisation ist. Diese Kategorie umfasst jede zwischenstaatliche Organisation (einschliesslich einer supranationalen Organisation):

- (i) Die in erster Linie aus Regierungen besteht;
- (ii) Die ein Hauptsitzabkommen oder ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen mit der Jurisdiktion hat; und
- (iii) Deren Erträge nicht Privatpersonen zugutekommen.

## Investmentunternehmen

Der Begriff „Investmentunternehmen“ umfasst zwei Arten von Rechtsträgern:

- (i) Ein Unternehmen, das in erster Linie eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäften zugunsten oder im Namen eines Kunden durchführt:
  - Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.); Devisen; Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten; übertragbaren Wertpapieren; oder Warenterminhandel;
  - Individuelle und kollektive Portfolioverwaltung; oder
  - Sonstiges Anlegen, Verwalten oder Managen von Finanziellen Vermögenswerten oder Geld im Namen anderer Personen.

Zu diesen Tätigkeiten oder Geschäften gehört nicht die Erteilung einer unverbindlichen Anlageberatung an einen Kunden.

- (ii) Die zweite Art von Investmentunternehmen (Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird) ist jeder Rechtsträger, dessen Bruttoerträge in erster Linie der Anlage, der Wiederanlage oder dem Handel mit Finanziellen Vermögenswerten zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageinstitut, ein Verwahrinstitut, eine Spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder die erste Art von Investmentunternehmen handelt.

## Passiver NFE

Der Begriff „Passiver NFE“ bezeichnet jeden NFE, der kein Aktiver NFE ist. Darüber hinaus wird ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Professionally Managed Investment Entity, PMIE), das aus Sicht der Schweiz in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist, für Zwecke des AIA ebenfalls als Passiver NFE behandelt.

## Verbundener Rechtsträger

Ein Rechtsträger ist ein „Verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der Rechtsträger den anderen kontrolliert oder beide unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Zu diesem Zweck bedeutet Kontrolle das direkte oder indirekte Eigentum von mehr als 50 % der Stimmrechte und des Werts eines Rechtsträgers.

## Meldepflichtiges Konto

Der Begriff „Meldepflichtiges Konto“ bezeichnet ein Konto, das von einer oder mehreren Meldepflichtigen Personen oder von einem Passiven NFE (oder PMIE in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion) mit einer oder mehreren Beherrschenden Personen, die eine Meldepflichtige Person sind, gehalten wird, sofern es gemäss den geltenden AIA-Due-Diligence-Verfahren als solches identifiziert wurde.

## Meldepflichtige Person

Der Begriff „Meldepflichtige Person“ bezeichnet eine Person, die für Steuerzwecke in einer Meldepflichtigen Jurisdiktion gemäss den Steuergesetzen dieser Jurisdiktion ansässig ist, ausgenommen: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein Verbundener Rechtsträger einer in Artikel (i) beschriebenen Kapitalgesellschaft ist; (iii) ein Staatlicher Rechtsträger; (iv) eine Internationale Organisation; (v) eine Zentralbank; oder (vi) ein Finanzinstitut.

## **Meldepflichtige Jurisdiktion**

Der Begriff „Meldepflichtige Jurisdiktion“ bezeichnet ein Land/eine Jurisdiktion, (i) mit dem/der die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, nach dem die Schweiz verpflichtet ist, Informationen über die in diesem Land ansässigen Personen und deren Konten zu liefern (meldepflichtige Konten), und (ii) das/die in der folgenden Liste aufgeführt ist:

[https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/multilateral/steuer\\_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html](https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html)

## **Spezifische Versicherungsgesellschaft**

Der Begriff „Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet einen Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft ist (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), welcher einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zu Zahlungen in Bezug auf einen derartigen Vertrag verpflichtet ist.

## **TIN**

Der Begriff „TIN“ bedeutet Steuerzahler-Identifikationsnummer oder ein funktionales Äquivalent, wenn keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine eindeutige Buchstaben- oder Zahlenkombination, die von einer Jurisdiktion einer natürlichen oder juristischen Person zugewiesen wird und zur Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person für die Zwecke der Verwaltung der Steuergesetze dieser Jurisdiktion dient. Weitere Informationen zu den zulässigen TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Einige Jurisdiktionen stellen keine TIN aus. Diese Jurisdiktionen verwenden jedoch oft eine andere Nummer mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Identifikationsniveau (ein funktionales Äquivalent). Beispiele für diese Art von Nummer sind für Rechtsträger ein Geschäfts-/Firmenregistrierungscode/eine Firmennummer.



## 9. US- Steuer

### FATCA-Erklärung (amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act) und QI-Status (U.S. Qualified Intermediary)

Der unterzeichnende Kunde stimmt zu, der Bank das/die entsprechende(n) Quellensteuerzertifikat(e) des U.S. Internal Revenue Service („IRS“) und sämtliche darin angeforderten entsprechenden ordnungsgemäss ausgefüllten und vom Kunden unterzeichneten Unterlagen gemäss dem FATCA und den gemäss den amerikanischen Steuergesetzen geltenden QI-Vorschriften, dem QI Agreement und dem „Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA“ vorzulegen.

Der Kunde bestätigt hiermit, dass das Unternehmen als **US-Person betrachtet wird, und erklärt sich bereit, der Bank ein Formular W-9 zur Verfügung zu stellen.**

Der Kunde bestätigt hiermit, dass das Unternehmen als **Nicht-US-Person betrachtet wird, und erklärt sich bereit, der Bank ein Formular W-8BEN-E<sup>3</sup> oder W-8IMY zur Verfügung zu stellen.**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank sich das Recht vorbehält, weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, um eindeutig den FATCA-Status und die QI-Unternehmensart des Kunden zu dokumentieren und bestätigt hiermit die entsprechend erforderliche Unterstützung für die Bank.

### Änderungen der Gegebenheiten des US-Steuerstatus

Der Kunde stimmt zu, die Bank innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert darüber zu informieren, wenn sich sein Status (und/oder der Status eines sonstigen dritten wirtschaftlich Berechtigten oder einer Beherrschenden Person der Beziehung) gemäss dem amerikanischen Steuergrundsatz ändert. Der Kunde stimmt für den Fall, dass eine in diesem Formular angegebene Bescheinigung inkorrekt wird, dahin gehend zu, innerhalb von 30 Tagen ab einer solchen Änderung der Gegebenheiten ein neues

Formular und/oder weitere benötigte Formulare und Unterlagen vorzulegen.

Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank für den Fall, dass diese Unterlagen fehlen oder inkorrekt sind oder wenn es sich um ein nichtteilnehmendes ausländisches Finanzinstitut handelt, gemäss dem FATCA verpflichtet ist, (1) dem IRS Informationen über ihr(e) Konto/Konten in aggregierter Form zu melden, (2) der Eidgenössischen Steuer-Verwaltung im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens Informationen über ihr(e) Konto/Konten und ggf. über Beherrschende Personen vorzulegen, die diese Informationen mit dem IRS austauschen kann, (3) in Übereinstimmung mit dem US-Steuerrecht eine Sicherungs-Quellensteuer von 24 % auf bestimmte Einkünfte und Erträge, die auf ihr(e) Konto(s) gezahlt werden, erhebt.

Der Kunde stimmt ausdrücklich und uneingeschränkt zu, die Bank in Verbindung mit den oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich sämtlichen Haftungen, Schäden oder Ansprüchen schadlos zu halten und der Bank jede entstandene Haftung aufgrund einer Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu entschädigen.

## 10. Erklärung

Jeder der Unterzeichneten gewährleistet und erklärt Folgendes:

- Die in diesem Formular angegebenen Informationen sind zutreffend, korrekt und vollständig.
- Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die zu jeder Zeit bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte nicht aus kriminellen Aktivitäten stammen.
- Das Einkommen, auf das sich dieses Formular bezieht, ist tatsächlich nicht mit der Ausübung eines Berufs oder dem Betrieb eines Unternehmens in den Vereinigten Staaten oder tatsächlich mit einer solchen Tätigkeit verbunden, aber aufgrund eines Steuerabkommens nicht steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Ein W-8BEN-E bleibt für einen Zeitraum gültig, der mit dem Datum der Unterzeichnung des Formulars beginnt und am letzten Tag des dritten darauf folgenden Kalenderjahres endet, es sei denn eine Änderung der Gegebenheiten führt dazu, dass Informationen auf dem Formular falsch sind.

Das Dokument muss vom Kunden vor Ablauf des Ablaufdatums erneuert werden.

- Sie haben die gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Bedingungen in Bezug auf das Pfand- und Verrechnungsrecht, das anwendbare Recht (d.h. Schweizer Recht) und die Wahl des Gerichtsstands für sämtliche Verfahren (d.h. die Genfer Gerichte) vorbehaltlich der Berufung an das Schweizerische Bundesgericht in den gesetzlich vorgegebenen Fällen, die Gebühren- und Zinssätze und die Nutzungsbedingungen der Internetseite [www.flowbank.com](http://www.flowbank.com) gelesen, verstanden und akzeptieren diese vorbehaltlos. Darüber hinaus nehmen sie zur Kenntnis, dass diese Dokumente jederzeit auf der Internetseite [www.flowbank.com](http://www.flowbank.com), auf der Transaktionsseite oder auf Anfrage bei der Bank erhältlich sind.
- Sie haben die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung mit dem Titel „Special Risks in Securities Trading“ erhalten, deren Inhalt zur Kenntnis genommen, die Art und den Umfang der darin angegebenen Risiken verstanden. Sie akzeptieren diese Risiken und nehmen zur Kenntnis, dass diese Broschüre jederzeit auf der Internetseite [www.flowbank.com](http://www.flowbank.com), auf der Transaktionsseite oder auf Anfrage bei der Bank erhältlich ist.
- Sie übernehmen die Haftung für sämtliche Risiken in Bezug auf an die Bank geschickte Aufträge im Verständnis, dass die Bank nicht für die Zweckmässigkeit ihrer Investitionsentscheidungen und die finanziellen Folgen dieser Aufträge haftbar gemacht werden kann.
- Sie sind nicht professionelle Nutzer der von der Bank gemäss Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellten Finanzinformationen, informieren die Bank über sämtliche Änderungen und unterlassen es, die genannten Finanzinformationen in welcher Form auch immer zu veräussern oder weiterzuverteilen.
- Sie sind verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen der bereitgestellten Informationen einschliesslich Änderungen des (Nicht)-Wohnsitzstatus für Steuerzwecke zu informieren.
- Sie sind nicht professionelle Nutzer der von der Bank gemäss Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

bereitgestellten Finanzinformationen, informieren die Bank über sämtliche Änderungen und unterlassen es, die genannten Finanzinformationen in welcher Form auch immer zu veräussern oder weiterzuverteilen.

- Sie sind verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen der bereitgestellten Informationen einschliesslich Änderungen des (Nicht)-Wohnsitzstatus für Steuerzwecke zu informieren.



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieses Dokument regelt die vertragliche Beziehung zwischen der **FlowBank SA** (nachstehend „**Bank**“ genannt) und dem Kunden (nachstehend „**Kunde**“ genannt) und legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) fest, die für jede von der Bank erbrachte spezifische Dienstleistung gelten.

Die Bank ist in der Schweiz von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit Sitz in Laupenstrasse 27, 3003 Bern, zugelassen und reguliert.

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular, den Risikoaufklärungen, der Datenschutz- und Cookie-Richtlinie und allen von der Bank bereitgestellten Dokumente (die „**Dokumente**“ (in der jeweils gültigen Fassung)) und allen zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die von der Bank herausgegeben werden (einschliesslich derer, die sich auf Kreditkonten beziehen) sowie allen anderen Dokumenten, welche die Bank dem Kunden zur Verfügung stellt, und die erklärermassen Teil eines Vertrags zwischen dem Kunden und der Bank sind, werden zusammenfassend als „**Vertrag**“ bezeichnet.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Vertrag für alle Konten (nachstehend einzeln „**Konto**“ und zusammen „**Konten**“ genannt), die der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt bei der Bank eröffnet.

1.3 Alle neuen Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Eröffnung eines Kontos und der Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen (wie unten definiert), werden von der Bank in ihrem alleinigen Ermessen entschieden. Die Bank ist erst dann an den Vertrag gebunden, wenn sie dem Kunden die neue Geschäftsbeziehung bestätigt hat.

### 2. DIENSTLEISTUNGEN

2.1 Die Bank verfügt über eine Bankbewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Sie hat ihren Sitz in Lancy, Kanton Genf (CHE-445.530.584).

2.2 Die Bank bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bankanlagen und E-Trading an. Die Bank bietet eine Plattform (nachstehend die „**Plattform**“) für die Ausführung von Transaktionen („**Transaktionen**“) in verschiedenen Währungen (Devisen) und Finanzinstrumenten, wie z.B. Wertpapieren, Wertrechten, nicht verbrieften Rechten, Investmentfondsanteilen, Waren und allen damit verbundenen Derivaten, Verträgen und Optionen usw.

(nachstehend „**Finanzinstrumente**“). Die Bank berücksichtigt verschiedene Marktangebote.

2.3 Die Bank erwirbt und veräussert die Finanzinstrumente im Namen ihrer Kunden und nimmt die Aufträge der Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente entgegen und leitet sie weiter. **Die Bank erbringt für ihre Kunden keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienste.** Die Bank gewährt auch Darlehen zur Finanzierung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Die Bank wird den Kunden nicht über die Vorzüge oder die Eignung des Abschlusses des Vertrags oder einer Transaktion beraten und wird dem Kunden niemals eine Anlageberatung (persönliche Empfehlungen) zukommen lassen, obwohl die Bank dem Kunden von Zeit zu Zeit allgemeine oder sachliche Informationen über die Art, die Terminologie und die Verfahren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen oder über sachliche Finanzdateninformationen zur Verfügung stellen kann.

2.4 Sofern nicht anders angegeben, schliesst die Bank alle Transaktionen als risikoloser Auftraggeber und nicht als offenkundiger Vertreter einer anderen Person ab und handelt mit dem Kunden ausschliesslich auf einer beratungsfreien Ausführungsbasis (execution-only). Ungeachtet des vorstehenden Satzes kann die Bank bei bestimmten Transaktionen als Gegenpartei auftreten, wie in den Bedingungen dieser Transaktionen angegeben oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt. Wenn sie als Gegenpartei des Kunden auftritt, ist die Bank Verkäufer von Finanzinstrumenten, wenn der Kunde Käufer ist, und umgekehrt.

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht verpflichtet ist, sich von der Eignung oder Angemessenheit einer Transaktion für den Kunden zu überzeugen, den Status einer Transaktion zu überwachen oder den Kunden diesbezüglich zu beraten oder Margin Calls vorzunehmen.

### 3. ANERKENNUNG VON RISIKEN

3.1 Der Kunde akzeptiert und erkennt an, dass Transaktionen mit Finanzinstrumenten sehr spekulativ sein können und erhebliche finanzielle Risiken beinhalten können, die eventuell zu Verlusten in Höhe des vom Kunden hinterlegten Betrags oder darüber hinaus führen.

3.2 Alle Transaktionen werden auf Risiko des Kunden abgeschlossen, und der Kunde ist unter allen Umständen allein verantwortlich für die Transaktionen und ihre Ergebnisse. Der Kunde akzeptiert, die mit der Durchführung seiner Transaktionen verbundenen Risiken zu übernehmen.

3.3 Der Kunde bestätigt, dass er die Risikoaufklärungen, die auf der Website der Bank unter <https://www.flowbank.com/legal-documentation> verfügbar ist, die Produktinformationsblätter (wie zum

Beispiel die vom Emittenten des jeweiligen Finanzinstruments bereitgestellten Basisinformationsblätter), Faktenblätter und Informationen, die von der Bank im Zusammenhang mit Transaktionen zur Verfügung gestellt werden, und zwar in der jeweils aktuellen Fassung, gelesen und verstanden hat, bzw. verpflichtet sich, diese zu lesen und keine Transaktionen einzugehen, ohne diese verstanden zu haben. Insbesondere muss der Kunde die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebene Informationsbroschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ und die Informationsbroschüren zu Devisentransaktionen (Forex), Differenzkontrakten (CFD) und ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) gelesen und verstanden haben, da diese Instrumente hochspekulativ sind. **Der Kunde ist sich der bedeutenden Hebelwirkung bewusst, die bei dieser Art von Transaktionen eingesetzt wird, und erkennt an und akzeptiert, dass kleine Kursbewegungen beträchtliche Gewinne oder Verluste erzeugen können.**

3.4 Der Kunde akzeptiert, dass aufgrund von nachstehend unter Artikel 7 beschriebenen Marktregeln Aufträge nicht ausserhalb von Geschäftstagen (wie nachstehend unter Artikel 36.7 definiert) ausgeführt werden können, oder wenn die entsprechenden Märkte geschlossen sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für Verluste oder andere Nachteile verantwortlich ist, die ihm aufgrund von Aufträgen entstehen, die ausserhalb von Geschäftstagen erteilt werden oder wenn die entsprechenden Märkte geschlossen sind. Stop-Loss-Orders (wie auf der Website oder auf der Plattform definiert) können zu Preisen ausgeführt werden, die deutlich schlechter sind als der vom Kunden gewünschte Preis. Offene Aufträge des Kunden können ebenfalls nicht ausserhalb der Geschäftstage oder ausserhalb der Betriebszeiten der Plattform annulliert werden.

## 4. BEREITSTELLUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN (LOKALE BESCHRÄNKUNGEN)

4.1 Der Kunde akzeptiert und versteht, dass die Politik der Bank nicht darin besteht, Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zur Beauftragung ihrer Dienstleistungen aufzufordern. Der Kunde bestätigt, dass er die Schritte zur Beantragung der Kontoeröffnung aus eigener Initiative unternommen hat und dass die Bank diesbezüglich nicht an ihn herangetreten ist; ist dies nicht der Fall, verpflichtet sich der Kunde, den Kontoeröffnungsprozess nicht abzuschliessen.

4.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, ihm alle oder einen Teil ihrer Dienstleistungen und/oder Produkte aufgrund seines Wohnsitzes und/oder seines Status zur Verfügung zu stellen.

4.3 Der Kunde akzeptiert darüber hinaus, dass die Website und die Plattform der Bank je nach Wohnsitz oder aktuellem Aufenthaltsort des Kunden möglicherweise nicht oder nur teilweise zugänglich sind.

## 5. ERKLÄRUNG DES NICHT-US-STATUS ODER DES US-STATUS

5.1 Die Bank hält sich an das Qualified Intermediary Agreement und das Foreign Financial Institution Agreement gemäss dem Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend die „USA“) über die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Umsetzung des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachstehend zusammen mit dem Foreign Financial Institution Agreement die „FATCA-Bestimmungen“) mit der US-Steuerbehörde (nachstehend „IRS“).

5.2 Der Kunde, als natürliche Person, bestätigt, dass:

a) er eine „Nicht-US-Person“ ist, d.h. er ist kein US-Bürger (sei es durch eine, zwei oder mehrere Nationalitäten) und hat keinen „ansässigen Ausländer“-Status (z.B. ist er nicht im Besitz einer „Green Card“ und hat sich im laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren nicht langfristig in den USA aufgehalten).

Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftlich Berechtigte der gehaltenen Wertpapiere und der damit erzielten Erträge gemäss US-Steuerrecht ist. Im Falle eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und dem Wohnsitzland des Kunden beantragt der Kunde eine Ermässigung der US-Quellensteuer auf Einkommen US-amerikanischer Herkunft und die Bank gewährt ihm grundsätzlich diese Ermässigung. In einem solchen Fall und je nach den Umständen ist die Bank berechtigt, zusätzliche Unterlagen zu verlangen. Die Bank ist auch berechtigt, weitere Unterlagen zu verlangen, wenn US-Indizien identifiziert werden; ODER

b) er eine „US-Person“ ist, d.h. er ist US-Bürger (sei es durch eine, zwei oder mehrere Nationalitäten) oder er hat den Status eines „ansässigen Ausländers“ (z.B. weil er eine „Green Card“ besitzt oder sich im laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren langfristig in den USA aufgehalten hat). Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftlich Berechtigte der gehaltenen Wertpapiere und der damit erzielten Erträge gemäss US-Steuerrecht ist. Wenn der Kunde eine US-Person ist oder wird, verlangen die FATCA-Bestimmungen, dass der Kunde der Bank ein Formular W-9 übermittelt. Mit der Übermittlung eines Formulars W-9 an die Bank akzeptiert der Kunde, dass die Bank direkt oder indirekt dem IRS, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen und Verwaltern der Bank oder verbundenen Parteien vertrauliche und persönliche Informationen über den Kunden und seine Konten bei der Bank, wie z.B. die Identität, den Namen und die Adresse des Kunden, seine Steueridentifikationsnummer („TIN“), die Kontonummer, den Kontowert und die Erträge und Gewinne sowie Dokumente wie IRS-Formulare, zur Verfügung stellt. Der

Kunde willigt hiermit unwiderruflich in eine solche Offenlegung ein und entbindet die Bank vollumfänglich von ihren Verpflichtungen zur Wahrung des Bankgeheimnisses, der Vertraulichkeit und/oder des Datenschutzes nach schweizerischem oder einem anderen anwendbaren Recht (nachstehend „**Verzicht auf das Bankgeheimnis**“), das die Offenlegung solcher Informationen ansonsten ausschliessen könnte.

5.3 Wenn es sich bei dem Kunden nicht um eine natürliche Person handelt, bestätigt er, dass:

a) es sich um eine „Nicht-US-Person“ handelt, d.h. sie wurde nicht in den USA gegründet, ist nicht in den USA registriert oder eingetragen und ist aus keinem anderen Grund eine US-Person. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftlich Berechtigte der gehaltenen Wertpapiere und der damit erzielten Erträge gemäss US-Steuerrecht ist. Im Falle eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und dem Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat oder errichtet ist, beantragt der Kunde eine Ermässigung der US-Quellensteuer auf Einkommen US-amerikanischer Herkunft und die Bank gewährt ihm diese Ermässigung nur dann, wenn die Bank die angeforderten Dokumente erhält. In einem solchen Fall und je nach den Umständen ist die Bank berechtigt, zusätzliche Unterlagen zu verlangen; ODER

b) es sich um eine „US-Person“ handelt, d.h. sie wurde in den USA gegründet, registriert oder eingetragen, oder sie ist aus einem anderen Grund eine US-Person. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er der wirtschaftlich Berechtigte der gehaltenen Wertpapiere und der damit erzielten Erträge gemäss US-Steuerrecht ist. Wenn der Kunde eine US-Person ist oder wird, verlangen die FATCA-Bestimmungen, dass der Kunde der Bank ein Formular W-9 übermittelt. Mit der Übermittlung eines Formulars W-9 an die Bank akzeptiert der Kunde, dass die Bank direkt oder indirekt dem IRS, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen und Verwaltern der Bank oder mit diesen verbundenen Parteien vertrauliche und persönliche Informationen über den Kunden und seine Konten bei der Bank zur Verfügung stellt, wie z.B. die Identität des Kunden, seinen Namen und seine Adresse, seine Steueridentifikationsnummer („TIN“), die Kontonummer, den Kontowert und Einkommen und Gewinne sowie Dokumente wie IRS-Formulare. Der Kunde stimmt hiermit unwiderruflich einer solchen Offenlegung zu und entbindet die Bank vollständig von ihren Verpflichtungen des Bankgeheimnisses, der Vertraulichkeit und/oder des Datenschutzes nach schweizerischem oder einem anderen anwendbaren Recht bzw. anwendbaren Gesetzen, die andernfalls die Offenlegung solcher Informationen ausschliessen könnten.

5.4 Für den Fall, dass der Kunde gemäss US-Steuerrecht nicht der wirtschaftlich Berechtigte der gehaltenen Wertpapiere und der damit erzielten Erträge

ist, informiert der Kunde die Bank und teilt ihr die Einzelheiten über den wirtschaftlich Berechtigten mit.

5.5 Handelt es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person, hat er die Bank unverzüglich über jede Änderung seines Status als „Nicht-US-Person“ zu informieren. In einem solchen Fall verlangen die FATCA-Bestimmungen, dass der Kunde der Bank innerhalb von 30 Tagen ein Formular W-9 übermittelt, und der obige Verzicht auf das Bankgeheimnis gilt ab Erhalt des Formulars W-9 in vollem Umfang. Falls kein Formular W-9 vorgelegt wird, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank in Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen (a) seine Kontodaten in aggregierter Form an den IRS meldet, (b) im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens spezifische Informationen bezüglich seines Kontos/seiner Konten an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt, die diese Informationen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem IRS austauschen kann, und (c) unter bestimmten, in den FATCA-Bestimmungen festgelegten Umständen in Übereinstimmung mit dem US-Steuerrecht eine Quellensteuer von 30 % auf sein Einkommen und seine Einkünfte erhebt.

5.6 Handelt es sich bei dem Kunden nicht um eine natürliche Person, so hat er die Bank unverzüglich über jede Änderung seines „Nicht-US-Person“-Status oder seines FATCA-Status zu informieren. In einem derartigen Ereignis erfordern die FATCA-Bestimmungen, dass der Kunde der Bank innerhalb von 30 Tagen ein Formular W-9 übermittelt, wenn sich sein Status zu einer US-Person geändert hat, oder ein Formular W-8, wenn sich sein FATCA-Status geändert hat. Ändert sich der Status des Kunden zu einer US-Person, gilt der obige Verzicht auf das Bankgeheimnis in vollem Umfang ab Erhalt des Formulars W-9. Falls kein Formular W-9 oder W-8 vorgelegt wird, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank (a) in Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen verpflichtet sein kann, dem IRS seine Kontodaten in aggregierter Form zu melden, (b) im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens verpflichtet sein kann, der Eidgenössischen Steuerverwaltung spezifische Informationen zu seinem Konto/seinen Konten zu liefern, die diese Informationen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem IRS austauschen kann und (c) unter bestimmten, in den FATCA-Bestimmungen festgelegten Umständen eine Quellensteuer von 30 % auf sein Einkommen und seine Einkünfte in Übereinstimmung mit dem US-Steuerrecht erheben kann. Die Bank kann weitere Unterlagen/Bestätigungen verlangen, um den FATCA-Status des Kunden gemäss den FATCA-Bestimmungen zu bestätigen.

5.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bank aus rechtlichen und betrieblichen Gründen das Recht vorbehält, US-Personen vom Handel mit US-Wertschriften (die entweder an US-Märkten oder an

anderen Märkten kotiert sind) sowie von Anlagefonds, die auf der Handelsplattform der Bank angeboten werden, auszuschliessen. In Anbetracht des Vorstehenden, insbesondere in Fällen, in denen der Kunde US-Wertschriften auf dem Konto zu dem Zeitpunkt hält, zu dem er eine US-Person wird, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank den Kunden auffordern kann, alle auf dem Konto gehaltenen US-Wertschriften zu verkaufen, und dass, falls innerhalb von 30 Tagen kein Formular W-9 vorgelegt wird, der Erlös aus dem Verkauf der US-Wertschriften der „Backup Withholding Tax“ zu dem zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Satz (derzeit 24 Prozent) unterliegen kann, der an die IRS zu entrichten ist.

## 6. STEUERLICHER WOHSITZ

6.1 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte am 21. Juli 2014 einen Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Steuersachen (der „**Standard**“). Der Standard und die damit verbundenen aktuellen und zukünftigen internationalen und nationalen Gesetze (zusammen die „**AIA-Verordnung**“) fordern Regierungen, die mindestens ein Abkommen über den automatischen Austausch von Steuerinformationen („**Meldepflichtige Jurisdiktionen**“) unterzeichnet haben, dazu auf:

- a. von ihren Finanzinstituten detaillierte Kontoinformationen zu erhalten und
- b. ihre jeweiligen zuständigen Behörden diese Informationen jährlich automatisch mit anderen Meldepflichtigen Jurisdiktionen austauschen zu lassen, wenn beide Jurisdiktionen eine gegenseitige Vereinbarung über den Austausch solcher Steuerinformationen getroffen haben.

Die Schweiz ist eine Meldepflichtige Jurisdiktion. Als solches ist die Bank als Schweizer Finanzinstitut verpflichtet, verstärkte Sorgfaltspflichtverfahren anzuwenden und muss unter Umständen der zuständigen Schweizer Behörde, namentlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung („**ESTV**“), in Übereinstimmung mit der AIA-Verordnung einige Informationen über Finanzkonten melden.

6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank unter Umständen verstärkte Due-Diligence-Verfahren anwenden muss, um den steuerlichen Wohnsitz des Kunden zu erfassen, auch wenn der Kunde nicht in einer meldepflichtigen Jurisdiktion steuerlich ansässig ist. In dem oben genannten Kontext und als Teil des Kontoeröffnungsprozesses:

- a. bestätigt der Kunde seinen steuerlichen Wohnsitz/seine steuerlichen Wohnsitze (d.h. die Gerichtsbarkeit(en), in der/denen der Kunde gemäss der inländischen Steuergesetzgebung

bei jeder dieser Gerichtsbarkeiten als steuerlich ansässig behandelt wird);

- b. übermittelt der Kunde der Bank eine oder mehrere gültige Steuerzahler-Identifikationsnummer(n) (die „TIN(s)“) oder eine andere Nummer mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Identifizierungsgrad (wie von jeder Gerichtsbarkeit für AIA-Zwecke festgelegt);
- c. teilt der Kunde der Bank sein Geburtsdatum mit, und
- d. übermittelt, falls von der Bank angefordert, alle angemessenen Unterlagen oder Erklärungen zur Untermauerung der obigen Ausführungen.

Darüber hinaus, wenn der Kunde als eine juristische Person betrachtet werden muss:

- a) bestätigt der Kunde seinen Status als meldendes Finanzinstitut (FI), nicht meldendes FI, aktiver NFE (Non-Financial Entity) oder passiver NFE;
- b) gewährleistet der Kunde, dass der/die steuerliche(n) Wohnsitz(e), TINs und Geburtsdaten jeder beherrschenden Person (wie in der AIA-Verordnung definiert und unter der Voraussetzung, dass die juristische Person gemäss der AIA-Verordnung als eine oder mehrere beherrschenden Person(en) anzusehen ist/sind), und
- c) übermittelt, falls von der Bank angefordert, alle angemessenen Unterlagen oder Erklärungen zur Untermauerung der obigen Ausführungen.

6.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank aufgefordert werden kann, der ESTV bestimmte Kundeninformationen und gegebenenfalls Informationen über die beherrschende Person des Unternehmens (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie bestimmte Kontoinformationen des Kunden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Saldo, Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse von Finanzanlagen) zu melden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ESTV diese Informationen anschliessend an die Steuerbehörden jeder meldepflichtigen Jurisdiktion weiterleiten kann, für die der Kunde gemäss der AIA-Verordnung als Steueransässiger betrachtet wird, jedoch nur insoweit, als ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen zwischen der Schweiz und der/den anderen meldepflichtigen Jurisdiktion(en) besteht. Mit der Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt der Kunde hiermit zur Kenntnis, dass solche Informationen der ESTV gemeldet werden können, sofern die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, dass solche



Informationen gemäss der AIA-Verordnung gemeldet werden müssen.

6.4 Der Kunde erkennt an, dass seine Informationen anschliessend von den zuständigen Behörden dieser meldepflichtigen Jurisdiktionen für andere als die in der AIA-Verordnung festgelegten Zwecke verwendet werden können, wenn auch innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über jede Änderung seines steuerlichen Wohnsitzes/seiner steuerlichen Wohnsitze, seines/seiner TIN(s) oder über jede andere relevante Änderung der Umstände zu informieren. In diesem Fall stellt der Kunde der Bank rechtzeitig alle Unterlagen oder Erklärungen zur Verfügung, die die Bank vernünftigerweise erwarten kann, um die AIA-Verordnung zu erfüllen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank, falls die der Bank zur Verfügung gestellten Informationen ungenau oder unvollständig sind, den Kunden unter Umständen als in mehr als einer meldepflichtigen Jurisdiktion steuerlich ansässig melden muss.

6.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihm, wenn er der Bank absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, von einer zuständigen Behörde eine Geldstrafe auferlegt werden kann.

6.7 Bei der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen muss der Kunde unter Umständen auf einen Steuerberater und/oder auf öffentlich zugängliche Quellen zurückgreifen.

6.8 Unbeschadet des Vorstehenden kann sich der Kunde auch als US-Person qualifizieren. Dieser Artikel muss daher in Verbindung mit Artikel 5 gelesen werden.

## 7. MARKTREGELN

7.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass eine Transaktion den Marktregeln unterliegen kann, die in den Statuten, Regeln, Bestimmungen, Sitten und Gebräuchen einer Börse, eines Marktes, einer Clearingstelle, einer Einrichtung oder jeder anderen Organisation (einschliesslich, allenfalls, juristische Personen der Gruppe, zu der die Bank gehört) festgelegt sind, die an der Ausführung, dem Clearing und/oder der Abrechnung dieser Transaktion und/oder der Verwahrung der mit dieser Transaktion verbundenen Finanzinstrumente beteiligt ist. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass solche Marktregeln den beteiligten Organisationen weitreichende Ermessenbefugnisse bieten können, insbesondere unter aussergewöhnlichen Umständen oder in unerwünschten Situationen.

7.2 Die Bank kann die Ausführung einer Anweisung eines Kunden oder einer vom Kunden bevollmächtigten Person verweigern, wenn die Bank vernünftigerweise der

Ansicht ist, dass die Anweisung selbst oder die Ausführung der Anweisung gegen geltendes schweizerisches oder ausländisches Recht, Marktregeln, die übliche Marktpraxis, Vereinbarungen mit Dritten, Rechte Dritter und/oder Anordnungen schweizerischer oder ausländischer Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen verstösst. In solchen Fällen kann die Bank die Transaktionen rückgängig machen, und der Kunde muss die Bank für alle ausgeführten Anweisungen entschädigen.

7.3 Sollte eine solche Organisation (wie in Artikel 7.1 definiert) Entscheidungen oder Massnahmen treffen, die sich auf eine Transaktion oder eine offene Position (wie in Artikel 8.9 definiert), auswirken, ist die Bank berechtigt, jegliche Massnahmen zu ergreifen (einschliesslich der Liquidierung einer offenen Position des Kunden), die sie gemäss ihrem alleinigen Ermessen für wünschenswert hält, um die Interessen des Kunden und/oder die der Bank zu schützen. Der Kunde ist an eine solche Handlung gebunden, und die Bank haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden entstehen.

## 8. ANLAGEENTSCHEIDUNGEN

8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung, keine Anlageberatung und keine sonstige Empfehlung zur Durchführung von Transaktionen oder anderen Operationen erteilt.

8.2 Sofern nicht anders angegeben, stellen die Informationen auf der Website der Bank (wie z.B. Research-Berichte, Anlageideen und Ergebnisse der Auswahl oder andere Instrumente), auf einer Plattform oder in einer anderen von der Bank zur Verfügung gestellten Form (z.B. in gedruckter oder elektronischer Form) keine Aufforderung, kein Angebot, keine Anlageberatung und keine Empfehlung seitens der Bank dar. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Die Bank haftet nicht für Verluste, entgangene Gewinne, Persönlichkeitsverletzung, Haftbarkeit, Steuern, Kosten (einschliesslich Anwalts- und andere Berufsgebühren) und sonstige negative Folgen jeglicher Art (nachstehend „**Schäden**“), die sich aus erteilten Informationen ergeben.

8.3 Anweisungen und Aufträge, die vom Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person erteilt werden (nachstehend die „**Anweisungen**“), basieren auf der eigenen Einschätzung der persönlichen (insbesondere finanziellen und steuerlichen) Situation und der Anlageziele des Kunden sowie auf seiner eigenen Interpretation der Informationen, zu denen er Zugang hat.

8.4 Sofern von der Bank nicht anders angegeben, geht die Bank davon aus, dass die Finanzinstrumente, mit denen der Kunde handelt, in Übereinstimmung mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten

Informationen, für ihn geeignet sind. Der Kunde bestätigt das oben erwähnte Verständnis der Bank und bestätigt, dass er über die für die von ihm durchgeführten Transaktionen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Der Kunde bestätigt ferner, dass er die auf den Handel mit Finanzinstrumenten anwendbaren Vorschriften, Richtlinien, Geschäftsbedingungen, Standardverfahren und andere Regeln kennt und sich an diese Regeln hält. Entsprechend den Angaben im nachstehenden Artikel 8.8 akzeptiert der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die Angemessenheit und Eignung der Finanzinstrumente oder der Finanzdienstleistung zu überprüfen.

8.5 Der Kunde erkennt an, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in keiner Weise den Erfolg seiner Transaktionen garantieren. Der Kunde versteht und erkennt an, dass vergangene Renditen, Wertentwicklungen und Gewinne kein Hinweis auf das zukünftige Verhalten sind und dass die Bank weder Gewinn noch Verlustfreiheit garantiert.

8.6 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank, sofern die Bank nichts anderes verlangt, keine oder nur teilweise Kenntnis von seiner persönlichen (insbesondere finanziellen und steuerlichen) Situation hat.

8.7 Der Kunde erkennt an, dass er allein dafür verantwortlich ist, Anlageentscheidungen zu treffen und zu entscheiden, ob die von ihm durchgeführten Transaktionen im Hinblick auf seine persönliche (insbesondere finanzielle und steuerliche) Situation, seine Anlageziele und andere relevante Umstände geeignet sind; und der Kunde versteht, dass er allein alle (finanziellen, steuerlichen und sonstigen) Konsequenzen im Zusammenhang mit seinen Anlageentscheidungen zu tragen hat und akzeptiert, diese zu tragen. Die Tatsache, dass die Bank sich bereit erklärt, eine Transaktion im Namen des Kunden auszuführen, bedeutet keinesfalls, dass die Bank eine solche Transaktion empfiehlt oder sie für den Kunden für geeignet oder angemessen hält.

**8.8 Die Bank prüft auf keinen Fall die Eignung oder die Angemessenheit der Transaktionen für den Kunden, sofern die Bank keine Anlageberatung- oder Vermögensverwaltungsdienste erbringt.**

8.9 Der Kunde akzeptiert, dass er, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, allein für die Verwaltung und Überwachung einer nach einer Transaktion eröffneten Position („**Offene Position**“) verantwortlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Plattform und/oder sein Konto häufig zu konsultieren und Offene Positionen ständig zu überwachen.

## 9. PLATTFORM

9.1 Die Bank bietet über ihre Website eine Plattform (die „**Plattform**“) für den Handel mit Finanzinstrumenten an.

9.2 Um die Website oder Plattform der Bank nutzen zu können, erhält der Kunde von der Bank einen Benutzernamen und ein Passwort (Zugangscode). Der Kunde muss jedes Mal, wenn er die Website oder Plattform der Bank nutzen möchte, den Zugangscode angeben, der ihn gegenüber der Bank identifiziert. Die Verwendung des Zugangscode des Kunden wird von der Bank als Nutzung ihrer Website oder Plattform durch den Kunden mit seinem Wissen und seiner Zustimmung angesehen.

9.3 In Bezug auf den Zugangscode erkennt der Kunde an und verpflichtet sich dazu, dass er:

- (i) für die Vertraulichkeit und die Verwendung seines Zugangscode verantwortlich ist;
- (ii) sein Passwort regelmässig ändert;
- (iii) ausser mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank seinen Zugangscode nicht an andere Personen für irgendeinen Zweck weitergibt;
- (iv) ohne die Allgemeingültigkeit von Artikel 10 einzuschränken, die Bank sich auf alle Anweisungen, Aufträge und andere Mitteilungen verlassen kann, die unter Verwendung des Zugangscode des Kunden eingegeben wurden, und er an alle Transaktionen oder Ausgaben gebunden ist, die im Vertrauen auf solche Anweisungen, Aufträge und andere Mitteilungen in seinem Namen getätigt wurden; und
- (v) er die Bank unverzüglich über ihren Kundendienst benachrichtigt, wenn er von Verlust, Diebstahl oder Weitergabe an Dritte oder von einer unbefugten Nutzung seines Zugangscode Kenntnis erhält.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Website oder Plattform der Bank nur für die Nutzung durch den Kunden oder durch andere in seinem Namen handelnde Personen mit Zustimmung der Bank zur Verfügung gestellt wird.

9.4 Wenn der Kunde der Bank mitteilt oder die Bank der Ansicht ist, dass der Zugangscode des Kunden ohne sein Wissen von unbefugten Personen benutzt wird oder von ihm ohne Zustimmung der Bank anderen Personen mitgeteilt wurde, kann die Bank ohne vorherige Ankündigung das Recht des Kunden zur Nutzung der Website oder Plattform der Bank aussetzen oder beenden.

9.5 Die Bank kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Ebenen der Benutzeridentifizierung für alle oder einen Teil ihrer Dienstleistungen einführen und verlangen.

9.6 Wenn die Bank es zu ihrem eigenen Schutz oder zum Schutz ihrer Vertragspartner für notwendig erachtet, kann sie **jederzeit von Fall zu Fall und nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung oder Angabe von Gründen beschliessen, das Recht des Kunden auf Zugang zur Website oder der Plattform der Bank einzuschränken oder aufzuheben und/oder die Ausführung der Anweisungen des Kunden zu verweigern**, soweit diese Anweisungen nicht ausschliesslich die Liquidation Offener Positionen betreffen. Die Bank wird den Kunden informieren, wenn sie eine solche Entscheidung trifft.

9.7 Die Bank behält sich das Recht vor, die Bedingungen, unter denen der Kunde auf die Website oder Plattform der Bank zugreifen kann, zu ergänzen oder zu ändern.

9.8 Die Bank haftet nicht für Verluste, die dem Kunden infolge der Ausübung ihrer Rechte gemäss Artikeln 9.6 und 9.7 oben entstehen.

9.9 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung und Wartung aller Geräte, die er für den Zugriff auf die Website oder Plattform der Bank verwendet, sowie für die Durchführung aller entsprechenden Vorkehrungen.

9.10 Folgendes ist dem Kunden untersagt und er haftet gegenüber der Bank für alle Schäden, die der Bank aufgrund solcher oder ähnlicher Handlungen entstehen:

- die Nutzung der Dienstleistungen der Bank für algorithmischen Handel. Algorithmischer Handel ist jede Art von Handel, bei dem ein Computeralgorithmus mit oder ohne menschliche Intervention die Auslösung und die einzelnen Parameter von Aufträgen, wie zum Beispiel Preis, Zeitpunkt und Volumen von Aufträgen, bestimmt;
- die Verwendung automatisierter Bots, Plattformen oder Systeme, um (i) die auf der Plattform verfügbaren Daten zu erkunden, zu indizieren, zu extrahieren, zu ändern oder zu löschen, oder (ii) die die Systeme der Bank oder anderer Kunden stören, beeinträchtigen, lahmlegen, verlangsamen oder gefährden könnten.

## 10. KUNDENANWEISUNGEN UND KOMMUNIKATION

10.1 Anweisungen (die „**Anweisung(en)**“) des Kunden werden im Allgemeinen über das Konto oder eine Plattform eingereicht. Wenn der Kunde eine Anweisung per Brief einreicht, prüft die Bank die Unterschrift, indem sie diese mit dem bei der Bank eingereichten Exemplar unter Anwendung der Sorgfaltspflicht vergleicht.

10.2 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle per Telefon, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel erteilten Anweisungen

auszuführen, auch wenn diese Anweisungen nicht nachträglich schriftlich mit Originalunterschrift bestätigt werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, solche Aufträge erst auszuführen, nachdem sie eine schriftliche Bestätigung mit Originalunterschrift oder in der von der Bank verlangten Form erhalten hat oder nachdem sie weitere Massnahmen zur Identifizierung getroffen hat. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus einer Verzögerung ergeben, welche durch ein solches Ersuchen um eine Bestätigung oder solche weiteren Massnahmen verursacht wird. Sofern sie nicht eindeutig als Bestätigung einer zuvor erteilten Anweisung gekennzeichnet ist, haftet die Bank nicht für die doppelte Ausführung dieser Anweisung.

10.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Anweisungen und Mitteilungen, die mit seinen Passwörtern und anderen persönlichen Identifizierungscodes (nachstehend die „**Identifizierungscodes**“) erteilt werden, sowie für alle Transaktionen und sonstigen Operationen, die mit seinen Identifizierungscodes durchgeführt werden. Jede Person, die die Identifizierungscodes des Kunden verwendet oder sich telefonisch oder über das Internet (wie unten definiert) mit den korrekten Identifizierungscodes identifiziert, wird von der Bank als bevollmächtigt betrachtet, im Namen des Kunden zu handeln, ungeachtet des Fehlens einer Vollmacht zu Gunsten dieser Person. **Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten infolge von Anweisungen, Mitteilungen, Transaktionen oder anderen Operationen (wie z.B. Zahlungen) entstehen, die unter Verwendung seiner Identifizierungscodes ausgeführt wurden, auch dann nicht, wenn diese in Absicht wider Treu und Glauben, rechtswidrig und/oder gegen den Willen des Kunden verwendet wurden.**

10.4 Der Kunde ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um seine Identifizierungscodes zu schützen und sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Plattformen oder zu seinem Konto haben. Die Bank empfiehlt dem Kunden dringend, seine Passwörter regelmässig zu ändern.

Wenn der Kunde seine Identifizierungscodes oder andere vertrauliche Informationen in zugänglicher Weise auf seinem Computer oder an einem anderen Ort speichert, so tut er dies auf eigenes Risiko. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er den Verdacht hat, dass seine Identifizierungscodes einem unbefugten Dritten bekannt sind und der Zugang zu den Plattformen und/oder zu seinem Konto gesperrt werden muss. Der Kunde trägt alle Folgen, die direkt oder indirekt mit der Sperrung und Entsperrung der Plattformen oder seines Kontos zusammenhängen.

10.5 Ohne Angabe von Gründen oder Haftung für Schäden, die sich aus einer solchen Entscheidung ergeben, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung von Aufträgen ablehnen, die ihrer Ansicht

nach gegen geltende Regeln, Rechtsvorschriften, Marktregeln oder interne Richtlinien der Bank verstossen.

10.6 Die Bank ist jederzeit befugt, irrtümlich oder aufgrund von Fehlern getätigte Transaktionen und andere Geschäfte (wie Zahlungen und Überweisungen von Finanzinstrumenten) rückgängig zu machen.

10.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es unmöglich sein könnte, eine gegebene Anweisung aufzuheben, zurückzuziehen oder zu ändern, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Ersuchens des Kunden noch nicht ausgeführt ist. Der Kunde erkennt an, dass er allein für Schäden haftet, die sich aus der Aufhebung, Rücknahme oder Änderung einer Anweisung, die gerade ausgeführt wird, ergeben.

10.8 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrags werden alle Anweisungen und sonstigen Mitteilungen des Kunden in mit der Bank vereinbarten Sprache abgefasst.

## Telefon

10.9 Jeder Preis, den die Bank vor der Ausführung einer Transaktion telefonisch nennt, gilt als Richtpreis. Die Bank garantiert nicht, dass eine per Telefon durchgeführte Transaktion zu dem auf einer Plattform angezeigten Preis durchgeführt wird. Der relevante Preis ist der Preis, der im Konto des Kunden gebucht wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Missverständnissen am Telefon entstehen, die unter anderem auf schlechte oder fehlerhafte Verbindung, Hintergrundgeräusche am Standort des Kunden, verwendete Sprache usw. zurückzuführen sind.

## Internet

10.10 Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, Transaktionen und andere Operationen (z.B. Zahlungen) über das Internet und über andere elektronische Kommunikationsmittel wie z.B. mobile Anwendungen (nachstehend zusammenfassend „Internet“ genannt) durchzuführen. Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen technische Wartungsarbeiten durchzuführen. Während dieser Zeit kann der Zugang zu einer Plattform oder zur Website der Bank nicht möglich sein, und es kann auch nicht möglich sein, Transaktionen und andere Operationen durchzuführen.

10.11 Der Kunde haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit seinem technischen Zugang zu den Plattformen, zum Internet und/oder seinem Konto. Der Kunde muss die entsprechende Hardware und Software verwenden, um eine Verbindung zu den Plattformen und/oder seinem Konto herzustellen.

10.12 Der Kunde ist sich der Risiken bewusst, die mit der Nutzung einer Plattform oder der Website der Bank oder anderweitig mit der Nutzung des Internets verbunden sind, einschliesslich des Risikos der Nutzung offener, im Allgemeinen öffentlicher Netze für die Übertragung von Daten vom Kunden zur Bank und von der Bank zum Kunden. Er ist sich auch bewusst, dass Daten regelmässig und unkontrolliert über die Grenzen der Schweiz hinaus übermittelt werden, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden. Selbst wenn die Daten selbst verschlüsselt sind, können Absender und Empfänger manchmal unverschlüsselt bleiben, so dass Dritte (einschliesslich schweizerischer oder ausländischer Behörden) auf ihre Identität schliessen können.

10.13 Die Bank lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Kunden im Zusammenhang mit Übermittlungsfehlern und -ausfällen (einschliesslich Verzögerungen bei der Übermittlung von Anweisungen, Missverständnissen, Doppelausfertigungen usw.), Störungen (z.B. verursacht durch allfällige Wartungsarbeiten), Verlangsamungen, Überlastungen, Übermittlungsunterbrüchen, technischen Defekten, Betriebsunterbrüchen (z.B. Systemwartung), Störungen, Interferenzen, rechtswidrige Angriffe (z.B. Hacking) und mutwillige Blockierung von Telekommunikationsgeräten und -netzen (z.B. „Mailbombing“, Denial-of-Service) oder im Zusammenhang mit anderen Störungen, Fehlern oder Mängeln auf Seiten von Telekommunikations- und Netzbetreibern, Börsen, Abwicklungs- oder Clearingsystemen, anderen Finanzdienstleistern oder des Kunden (einschliesslich der Hardware und Software des Kunden) entstehen.

10.14 Die Bank übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantie dafür, dass die über das Internet übermittelten und veröffentlichten Daten korrekt, richtig und vollständig sind. Kontobezogene Daten (z.B. Kontostände auf dem Konto) und öffentlich zugängliche Informationen (z.B. Börsenkurse oder Wechselkurse) sind nicht verbindlich. Der Kunde ist sich insbesondere der folgenden internetspezifischen Risiken bewusst, für die die Bank keine Haftung übernehmen kann:

- a) Unzureichende Systemkenntnisse und mangelhafte Sicherheitsmassnahmen können den unbefugten Zugriff erleichtern. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass sein Konto von Computerviren und anderen schädlichen Programmen infiltriert werden kann, die die Hard- oder Software des Kunden infizieren (z.B. über das Internet, E-Mails oder den Austausch von Datenträgern) oder von einem unberechtigten Dritten missbraucht werden können. Die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software sollte stets aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammen. Es obliegt dem Kunden, sich über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (z.B.



- Virenschutzprogramme, Firewalls) zu informieren und diese zu ergreifen;
- b) Die Erstellung von Benutzerstatistiken durch Internetprovider, aus denen abgeleitet werden kann, dass der Kunde mit der Bank Kontakt aufgenommen hat;
  - c) Die Nutzung der Hard- und Software des Kunden durch andere Personen als den Kunden birgt zusätzliche Risiken. Wenn der Kunde Informationen (insbesondere sein Passwort, seine Benutzer-ID, Portfolio-Informationen, Kontoauszüge usw.) in zugänglicher Weise auf seiner Hardware verwendet und speichert, so tut er dies auf eigenes Risiko und trägt die volle Verantwortung für alle Konsequenzen.

10.15 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarekomponenten, wie z.B. Kodieralgorithmen, in bestimmten Ländern Import- und Exportbeschränkungen unterliegen können. Der Kunde muss sich entsprechend informieren und übernimmt die alleinige Haftung für diesbezügliche Risiken. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Bestimmungen, die den Import, Export und die Verwendung von verbotenen Softwarekomponenten regeln.

## Gemeinsame Bestimmungen / Haftung

10.16 Die Bank prüft die Unterschrift des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person auf jeder schriftlichen Anweisung mit der gebotenen geschäftlichen Sorgfalt. Die Bank ist nicht verpflichtet, weitere Massnahmen zur Identifizierung zu ergreifen und haftet nicht für Schäden, die durch Fälschung, Identifizierungsfehler oder Missbrauch durch Dritte entstehen.

10.17 Jegliche Schäden, die durch die Nutzung von Post-, Kurier-, Telefon- oder E-Mail-diensten oder anderen Kommunikationsmitteln entstehen, wie z.B. Verzögerungen, Missverständnisse, Übertragungs- oder andere Fehler, Datenverluste, Wiederholungen, technische Störungen, Überlastungen, (System-)Ausfälle oder Unterbrechungen, Funktionsstörungen, Interferenzen usw. gehen zu Lasten des Kunden.

## 11. PREIS UND FEHLER

11.1 Für den Fall, dass ein von der Bank angegebener Preis oder ein Preis, zu dem eine Anweisung erteilt wird, nicht dem Marktpreis entspricht (ein „falsch angegebener Preis“), kann die Bank nach eigenem Ermessen entweder:

- a) die Ausführung von Aufträgen, Käufen oder Verkäufen von Devisen oder Finanzinstrumenten, die zu dem falsch angegebenen Preis getätigt wurden oder die angeblich zu diesem Preis

- getätigt wurden, unterlassen, stornieren oder rückgängig machen;
- b) den Auftrag oder den Kauf oder Verkauf von Devisen oder Finanzinstrumenten zu dem falsch angegebenen Preis oder zu dem Preis, der nach angemessener Einschätzung der Bank dem Marktpreis entspricht, ausführen; oder
- c) einen bereits ausgeführten Auftrag oder Kauf oder Verkauf von Devisen oder Finanzinstrumenten auf den Preis ändern, der nach angemessener Einschätzung der Bank dem Marktpreis entspricht.

11.2 Wenn die Bank Kenntnis vom Vorhandensein von Fehlern in Bezug auf Preise, Gebühren oder Kosten auf der Plattform zum Zeitpunkt des Auftrags hat oder erlangt und es aufgrund der Handelsstrategie oder des sonstigen Verhaltens des Kunden für möglich hält, dass der Kunde diese Fehler absichtlich und/oder systematisch ausgenutzt hat oder versucht hat, sie auszunutzen, haftet der Kunde gegenüber der Bank für alle der Bank entstandenen Schäden. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- a) Anpassung der Preisspannen und/oder der Liquidität, die dem Kunden für vergangene und/oder zukünftige Geschäfte zur Verfügung stehen;
- b) ohne Vorankündigung alle historischen Handelsgewinne, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank durch ein solches Verhalten erzielt wurden, vom Konto des Kunden zurückzuholen;
- c) jegliche sonstigen Massnahmen, die die Bank in ihrem alleinigen Ermessen als wünschenswert oder notwendig erachtet.

## 12. GEMEINSCHAFTSKONTO

12.1 Wenn mehr als eine Person den Vertrag als Kunde ausführt, sind sie kollektiv gemeinsame Kontoinhaber. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos ist sowohl ein Gesamtgläubiger als auch ein Gesamtschuldner im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Bezug auf alle Forderungen und Verpflichtungen, die gemäss dem Vertrag oder einem Teil davon übernommen werden, einschliesslich der der Bank gegenwärtig oder künftig geschuldeten Beträge, selbst wenn diese Verbindlichkeiten durch das Handeln eines einzelnen Inhabers eines Gemeinschaftskontos entstehen.

12.2 Die Bank ist befugt, sämtliche Mitteilungen (die „Mitteilungen“) und alle sonstigen Nachrichten an jeden der Gemeinschaftskontoinhaber zu senden und ihm bereitzustellen, und diese Mitteilungen und sonstige Nachrichten gelten als ordnungsgemäss an alle Gemeinschaftskontoinhaber zugestellt.

12.3 Sofern mit der Bank nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos die volle Befugnis zur Führung des Kontos und ist berechtigt, über alle oder einen Teil der auf dem Konto befindlichen Vermögenswerte einzeln und uneingeschränkt zu verfügen. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos ist berechtigt, der Bank individuell Anweisungen zu erteilen, eine im Namen der Inhaber des Gemeinschaftskontos bevollmächtigte Person zu benennen und die Beziehung mit der Bank zu beenden. Alle derartigen Anweisungen oder Handlungen binden alle anderen Gemeinschaftskontoinhaber, und die Bank haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Ungeachtet des Vorstehenden und ungeachtet der individuellen Zeichnungsberechtigungen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, von allen Inhabern eines Gemeinschaftskontos eine gemeinsame Anweisung zu verlangen, wann immer sie dies für angebracht hält. In Fällen, in denen die Bank widersprüchliche Anweisungen von Inhabern von Gemeinschaftskonten erhält, führt die Bank die schriftlichen Anweisungen in der Reihenfolge ihres Eingangs aus.

12.4 Im Falle des Todes eines der Gemeinschaftskontoinhaber ist die Bank berechtigt, alle Anweisungen auszuführen, die sie von dem/den überlebenden Gemeinschaftskontoinhaber(n) oder von den Erben des/der verstorbenen Gemeinschaftskontoinhaber(s) einzeln, gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter, erhalten hat, einschliesslich der Anweisungen zur Schliessung des Kontos. Entscheidet sich die Bank jedoch, aus welchem Grund auch immer, die von dem/den überlebenden Gemeinschaftskontoinhaber(n) oder den Erben des verstorbenen Gemeinschaftskontoinhabers erhaltenen Anweisungen nicht auszuführen, so haftet sie nicht für daraus entstehende Schäden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Bank grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Darüber hinaus steht es der Bank frei, solche Massnahmen zu ergreifen, solche Dokumente zu verlangen und Transaktionen oder andere Operationen auf dem Konto zu beschränken, die sie für ratsam erachtet, um die Bank vor Schäden zu schützen. Der Nachlass bzw. die Nachlässe des verstorbenen Gemeinschaftskontoinhabers und der/die Hinterbliebene(n) haftet bzw. haften gegenüber der Bank weiterhin für jeden Sollsaldo oder Verlust auf dem Konto, der sich aus Anweisungen ergibt, die vor dem Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Tod des genannten Gemeinschaftskontoinhabers bei der Bank eingegangen sind bzw. bei der Auflösung des Kontos entstanden sind.

## 13. BEVOLLMÄCHTIGTER DRITTER

13.1 Die Bank erkennt an, dass es unter bestimmten Umständen notwendig oder wünschenswert sein kann, dass der Kunde jemanden („**Bevollmächtigter Dritter**“) mit der Verwaltung seines Kontos beauftragt. Der Kunde tut dies auf eigenes Risiko, und sowohl der Kunde als auch die Person, die er mit der Verwaltung seines Kontos beauftragen möchte, müssen eine unterzeichnete Vollmacht vorlegen, mit der die benannte Person als

Bevollmächtigter Dritter zur Verwaltung des Kontos ermächtigt und bestellt wird.

13.2 Liegt der Bank keine beglaubigte Kopie des Unterschriftenmusters des Kunden vor, muss der Kunde der Bank einen zusätzlichen Identitätsnachweis vorlegen, wie zum Beispiel eine Kopie seines Passes oder Führerscheins und/oder jedes andere Dokument, das von der Bank vernünftigerweise verlangt wird, um einen Bevollmächtigten Dritten ernennen zu können.

13.3 Der Kunde ist für alle Handlungen des Bevollmächtigten Dritten voll verantwortlich. Die Bank ist berechtigt, alle Anweisungen von einem Bevollmächtigten Dritten anzunehmen, bis diese Vollmacht widerrufen wird. Wenn der Kunde die Vollmacht eines Bevollmächtigten Dritten widerrufen oder ändern möchte, muss er der Bank diese Absicht schriftlich mitteilen. Eine solche Mitteilung wird erst zwei Arbeitstage nach ihrem Eingang bei der Bank wirksam (es sei denn, die Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine kürzere Frist gilt). Der Kunde erkennt an, dass er für alle Anweisungen, die er der Bank vor dem Wirksamwerden des Widerrufs/der Änderung erteilt hat, haftbar bleibt und dass er für alle Verluste verantwortlich ist, die aus Transaktionen entstehen, die zu diesem Zeitpunkt offen sind. In jedem Fall kann die Bank sich ohne Benachrichtigung an den Kunden weigern, Anweisungen von Bevollmächtigten Dritten anzunehmen und die Ernennung eines solchen Bevollmächtigten Dritten als beendet zu behandeln.

## 14. BESTÄTIGUNGEN

14.1 Ab dem Datum der Eröffnung des Kontos, dem Datum einer Transaktion oder einer anderen Operation (wie z.B. einer Zahlung) in Zusammenhang mit dem Konto und dem Datum, an dem der Vertrag oder ein Teil davon revidiert, aktualisiert oder geändert wird, bestätigt der Kunde der Bank und stimmt zu Gunsten der Bank Folgendem zu:

- a) Der Kunde ist rechtlich nicht handlungsunfähig oder daran gehindert, in Bezug auf die Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank oder den Abschluss von Transaktionen oder anderen Operationen zu handeln, und er ist nicht an Gesetze oder Vorschriften gebunden, die ihn daran hindern, eine solche Geschäftsbeziehung einzugehen, auf die Plattformen oder das Internet zuzugreifen oder irgendeine Form von Transaktionen oder anderen Operationen mit der Bank abzuschliessen.
- b) Im Falle einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eines Trusts, einer Personengesellschaft, einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, eines Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit oder einer anderen nicht natürlichen Person, ist der Kunde ordnungsgemäss errichtet und existiert rechtsgültig nach den geltenden Gesetzen der Gerichtsbarkeit seiner Organisation, und die Bank

wird schriftlich über jede Änderung der Befugnisse der Vertreter oder Bevollmächtigten informiert. Der Kunde bestätigt, dass die Bank keine Haftung übernimmt, wenn eine solche schriftliche Mitteilung unterbleibt, und dass keine offizielle Veröffentlichung für die Bank verbindlich ist.

- c) Der Kunde hat alle erforderlichen (gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen) Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt und ist befugt, eine Geschäftsbeziehung mit der Bank aufzunehmen.
- d) Die auf dem Konto gutgeschriebenen Gelder und Vermögenswerte sind und bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags, frei von jeglichen Gebühren, Belastungen, Zurückbehaltungsrechten, Verpfändungen, Pfandrechten, Beschränkungen oder anderen Formen der Sicherheit.
- e) Der Kunde hat alle Gesetze, Marktregeln und Vorschriften, die auf ihn anwendbar sind, insbesondere aufgrund seines Wohnsitzes und seiner Staatsangehörigkeit, zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten, einschliesslich, ohne Einschränkung, aller Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Devisenkontrollen.
- f) Der Kunde bestätigt, dass er alle Steuervorschriften und Anforderungen der Steuerbehörden des Landes oder der Länder, in denen er die steuerliche Verantwortung übernimmt, einhält. Artikel 22.2 gilt sinngemäss für die Informations- und Dokumentationspflicht des Kunden gegenüber der Bank in Bezug auf seine Steuerkonformität. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Beratung des Kunden in Bezug auf jegliche Steuerverbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Konten entstehen können. Der Kunde wird, falls erforderlich, den Rat von Steuerexperten einholen.
- g) Die Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, sind vollständig, genau, aktuell und nicht irreführend.
- h) Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich durch schriftliche Mitteilung über alle Änderungen bezüglich der der Bank hierin, im Kontoeröffnungsformular oder anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen zu informieren, sei es in Bezug auf ihn selbst, eine von ihm bevollmächtigte Person oder den wirtschaftlich Berechtigten.

## 15. VERFÜGUNGSGEWALT

15.1 Nur die der Bank mitgeteilten Unterschriften gelten solange als gültig, bis der Kunde der Bank mitteilt, dass diese Unterschriften geändert oder widerrufen werden sollen, ungeachtet einer offiziellen Eintragung (z.B. in ein Handelsregister) oder einer anderen

Mitteilung. Wenn mehrere Personen für ein Konto oder im Namen des Kunden unterschreiben können, gelten die Zeichnungsrechte für die Konten als individuell, es sei denn, es wurde mit der Bank schriftlich etwas anderes vereinbart.

15.2 Mit Hilfe des auf der Website der Bank zur Verfügung stehenden Standardformulars kann der Kunde einer dritten Person eine unbeschränkte Vollmacht (ohne Substitutionsvollmacht) erteilen, wodurch die so bevollmächtigte Person in die Lage versetzt wird, ihn in allen Aspekten der Geschäftsbeziehung mit der Bank zu vertreten, nachdem diese Vollmacht von der Bank akzeptiert wurde. Grundsätzlich akzeptiert die Bank keine Vollmachten, die ohne Verwendung des von der Bank zur Verfügung gestellten Formulars erteilt werden.

15.3 Die Bank kann verlangen, dass die betreffenden Unterschriften beglaubigt werden. Eine einmal erteilte Vollmacht bleibt in Kraft, bis die Bank eine schriftliche Mitteilung des Kunden erhält, dass sie widerrufen wurde. Eine Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden.

15.4 Der Kunde informiert die Bank unverzüglich mit einer schriftlichen Mitteilung, wenn eine von ihm bevollmächtigte Person rechtlich oder anderweitig handlungsunfähig geworden ist. Bis zum Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung oder falls der Kunde selbst handlungsunfähig wird, ohne dass die Bank davon ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt wurde, trägt der Kunde den Schaden, der sich aus dieser Handlungsunfähigkeit ergibt. Keine offizielle Veröffentlichung ist für die Bank verbindlich.

## 16. KUNDENVERMÖGEN

16.1 Die Bank kann, ist aber nicht verpflichtet, alle Gelder, die sie für den Kunden hält, in jede Währung umzurechnen, die sie für notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Kunden in dieser Währung zu decken, und zwar unter Anwendung des von der Bank gewählten Wechselkurses.

16.2 Wenn der Kunde der Bank eine Anweisung zur Durchführung einer Transaktion zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte des Kunden zur Sicherung seiner tatsächlichen oder potenziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu verwenden.

16.3 Werden dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben und weiss oder sollte der Kunde in gutem Glauben wissen, dass diese Vermögenswerte irrtümlich gutgeschrieben wurden, so hat der Kunde die Bank unverzüglich über diese Gutschrift zu informieren und die Mittel auf das von der Bank angegebene Konto zurückzuerstatten. Werden dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben und sollte der Kunde in gutem Glauben bezweifeln, dass diese Vermögenswerte zu Recht

seinem Konto gutgeschrieben wurden, hat der Kunde die Bank unverzüglich über diese Gutschrift zu informieren.

## 17. VERRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

17.1 Zur Sicherung aller gegenwärtigen oder zukünftigen (auch rein hypothetischen) Schulden oder sonstigen Verpflichtungen, die der Kunde der Bank zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, **räumt der Kunde der Bank hiermit ein Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrecht für alle Konten des Kunden und alle Gelder, Offene Positionen, Finanzinstrumente, die bei der Bank oder anderswo gehalten werden, sowie für alle andere Vermögenswerte auf den Konten des Kunden und allen Erlösen daraus ein.**

17.2 Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung (wie nachstehend definiert) ihre Forderungen gegenüber dem Kunden mit allen von der Bank geschuldeten Beträgen zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese Forderungen fällig sind, den Währungen, auf die sie lauten, oder, im Falle von Krediten, die die Bank dem Kunden gewährt, unabhängig davon, ob sie ungesichert oder durch Sicherheiten gesichert sind. Die Bank ist zur Verrechnung berechtigt, auch wenn die Forderungen der Bank und des Kunden nicht identisch sind. Die Bank benachrichtigt den Kunden über jede gemäss diesem Artikel vorgenommene Verrechnung.

17.3 Die Bank ist ferner berechtigt, im Falle der Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen gegenüber der Bank durch den Kunden jederzeit und soweit zulässig, ohne vorherige Mitteilung oder weitere Formalitäten, das Pfandrecht an den Vermögenswerten des Kunden in beliebiger Weise und in beliebiger Reihenfolge entweder durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf zu verwerten oder in Anspruch zu nehmen. **In diesem Zusammenhang verzichtet der Kunde auf sein Recht aus Artikel 41 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, von der Bank zu verlangen vorerst das Pfand in Anspruch zu nehmen.** Soweit nach den anwendbaren Gesetzen, insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwertung von Sicherheiten, für die Zwecke des Verkaufs oder der Aneignung von Finanzinstrumenten zulässig, ist der Wert der Finanzinstrumente der Marktwert dieses Finanzinstruments, der von der Bank unter Bezugnahme auf einen öffentlichen Index oder durch ein anderes von der Bank gewähltes Verfahren angemessen bestimmt wird. Es wird vereinbart, dass die hierin vorgesehene Bewertungsmethode als wirtschaftlich vernünftig anzusehen ist.

17.4 Die Bank ist auch berechtigt, die Konten des Kunden jederzeit zu verrechnen, unabhängig von ihrer Art oder der Währung, auf die sie lauten. Die Bank ist zur Verrechnung auch dann berechtigt, wenn die Forderungen der Bank und des Kunden nicht identisch sind, wenn die zu verrechnende Forderung die Rückgabe eines bei der Bank oder ihren Verwaltern hinterlegten Gegenstands oder Wertpapiers darstellt oder mit Einwendungen oder Ausnahmen versehen ist. Die Bank benachrichtigt den Kunden über jede nach diesem

Artikel durchgeführte Verrechnung. Falls die zu zahlenden Beträge auf eine andere Währung als Schweizer Franken lauten, werden sie zu einem von der Bank festzulegenden Wechselkurs in Schweizer Franken umgerechnet.

## 18. MARGENHANDEL

18.1 Die Bank kann dem Kunden gestatten, Hebelwirkung zu nutzen, indem er Transaktionen auf Marge abschliesst, d. h. Transaktionen mit einem Marktwert abschliesst, der die Investition des Kunden in solche Transaktionen übersteigt. Die erforderliche Mindestmarge, die aufrechterhalten werden muss, sowie die derzeit vom Kunden gehaltene Marge werden beide auf dem Konto angezeigt oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt und sind in jedem Fall ein Betrag, der in der Basiswährung des Kontos ausgedrückt ist.

18.2 Sofern die Bank nicht schriftlich etwas anderes angibt, berechnet die Bank die Margenanforderungen auf Kontobasis (und nicht für jede einzelne Transaktion). Um festzustellen, ob der Kunde in der Lage ist, ein Geschäft mit Hebelwirkung abzuschliessen, und wie hoch die dafür erforderliche Marge ist, bewertet die Bank daher das Konto in seiner Gesamtheit und ermittelt die für das Konto geltende Mindestmarge. Die Bank legt die Margenanforderungen nach eigenem Ermessen fest, wobei sie ihre eigene Methode anwendet (die Bank ist berechtigt, diese dem Kunden nicht offenzulegen). Die Margenanforderungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

18.3 Bei der Feststellung, ob der Kunde über eine ausreichende Marge auf dem Konto verfügt, berücksichtigt die Bank das auf dem Konto hinterlegte Bargeld in der Basiswährung des Kontos. Die Bank ist auch berechtigt, andere Bareinlagen sowie den Wert der auf dem Konto hinterlegten Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte zu berücksichtigen. Um festzustellen, ob der Kunde eine ausreichende Marge hinterlegt hat, kann die Bank jedoch Bargeld in anderen Währungen als der Basiswährung, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten einen Wert beimessen, der unter ihrem Marktwert liegt und sogar Null betragen kann. Der Gesamtwert des Bargelds und anderer Vermögenswerte, die auf dem Konto hinterlegt sind, kann daher geringer sein als der Wert der auf dem Konto hinterlegten Marge.

18.4 Für den Fall, dass die aktuelle Marge des Kunden nach Ansicht der Bank im Begriff ist, unter die von der Bank geforderte Mindestmarge zu fallen, oder bereits unter die Mindestmarge fällt, kann die Bank vom Kunden die Leistung einer zusätzlichen Marge verlangen (d.h. einen „Margin Call“ vornehmen). Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit auf jedes Recht auf einen Margin Call. Entscheidet sich die Bank für einen Margin Call, sendet sie dem Kunden eine Mitteilung auf dessen Konto oder versucht anderweitig den Kunden zu kontaktieren, unter anderem durch das Versenden von Mitteilungen (wie unten definiert), und setzt eine Frist für die Bereitstellung zusätzlicher Margen. Die Frist für die Bereitstellung einer



zusätzlichen Marge kann sehr kurz sein und jederzeit geändert werden.

18.5 Wenn der Kunde die erforderliche Marge nicht leistet, gilt der Kunde gemäss Artikel 17.3 als in Verzug. In einem solchen Fall sind die Banken berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle Offenen Positionen zu liquidieren und alle bei der Bank deponierten Vermögenswerte in dem Umfang zu verkaufen, den die Bank für notwendig erachtet, um die Hebelwirkung des Kunden zu verringern und zu verhindern, dass der Kunde der Bank Geld schuldet, oder um die Beträge zu begrenzen, die der Kunde der Bank schuldet. Die Bank kann ein automatisiertes System verwenden, um zu bestimmen, wann Offene Positionen zu liquidieren und Vermögenswerte zu verkaufen sind, sowie um eine solche Liquidierung und einen solchen Verkauf durchzuführen. Das Margensystem der Bank und die Liquidation von Offenen Positionen sowie der Verkauf von Vermögenswerten im Allgemeinen dienen dem Schutz der Bank und sind in keiner Weise eine Garantie dafür, dass der Kunde keine Verluste erleidet oder dass die Verluste des Kunden begrenzt werden.

18.6 Jeder Verkauf von Vermögenswerten nach diesem Artikel 18 erfolgt in Übereinstimmung mit den Modalitäten von Artikel 17, und die Bank ist weiterhin berechtigt, ihre Verrechnungs- und anderen Rechte in Übereinstimmung mit Artikel durchzusetzen.

## 19. MITTEILUNGEN DER BANK

19.1 Alle Mitteilungen oder Nachrichten (nachstehend die „**Mitteilungen**“) der Bank an den Kunden erfolgen in der Regel durch die Veröffentlichung einer Mitteilung auf dem Konto des Kunden (einschliesslich auf einer Plattform). Die Bank kann jede Mitteilung nach eigenem Ermessen über jedes andere Kommunikationsmittel, z.B. per Brief, E-Mail oder Telefon, herausgeben. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, Korrespondenz auch in elektronischer Form zu erhalten, und ist sich der Folgen, Verluste und Risiken, die sich aus der elektronischen Übermittlung von Informationen ergeben könnten, bewusst und akzeptiert diese.

19.2 Der Kunde stellt sicher, dass er oder eine von ihm bevollmächtigte Person von der Bank jederzeit per Telefon oder E-Mail kontaktiert werden kann. Wenn die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass dies in ihrem Interesse und/oder dem des Kunden liegt, kann die Bank den Kunden kontaktieren, ist aber nicht dazu verpflichtet, auch wenn er eine gegenteilige Anweisung erteilt hat, ohne dass sie dafür haftbar gemacht werden kann, den Kunden zu kontaktieren (oder nicht zu kontaktieren).

19.3 Alle Mitteilungen der Bank an den Kunden gelten als ordnungsgemäss an den Kunden gerichtet, wenn sie an die zuletzt vom Kunden angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet werden, wenn sie mündlich per Telefon oder auf einer Handelsplattform, auf dem Konto oder auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden.

19.4 Per Brief versandte Mitteilungen der Bank gelten drei Geschäftstage (wie in Artikel 36.7 unten definiert) nach dem Versand an eine Schweizer Adresse oder vier Geschäftstage nach dem Versand an eine ausländische Adresse als ordnungsgemäss eingegangen. Verfügt die Bank über keine gültige Adresse des Kunden, gilt die Adresse der Bank als Adresse des Kunden; als Absendedatum gilt in diesem Fall das auf den im Besitz der Bank befindlichen Exemplaren der Mitteilung befindliche Datum, das Datum der Versandlisten oder jedes andere relevante Datum, das auf der Mitteilung zu finden ist.

19.5 Mitteilungen der Bank, die gegebenenfalls auf einer Plattform, im Konto oder auf der Website der Bank, per E-Mail oder Telefon veröffentlicht, versandt oder gegeben werden, gelten als ordnungsgemäss empfangen, sobald sie veröffentlicht, versandt oder gegeben werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Plattform, sein Konto und die Website der Bank regelmässig zu konsultieren, um alle Mitteilungen der Bank zur Kenntnis zu nehmen.

19.6 Auf besonderen Wunsch des Kunden kann die Bank ausnahmsweise zustimmen, ihre Mitteilungen zurückzuhalten. Von der Bank zurückgehaltene Mitteilungen gelten als an dem auf den Mitteilungen angegebenen Datum ordnungsgemäss an den Kunden ausgestellt und bei ihm eingegangen. Der Kunde verpflichtet sich, solche zurückgehaltenen Mitteilungen mindestens einmal alle zwölf Monate entgegenzunehmen und, sofern dies nach schweizerischem Recht zulässig ist, akzeptiert der Kunde, dass die Bank die von ihr für den Kunden zurückgehaltenen Mitteilungen nach Ablauf von zwölf Monaten vernichten kann. Der Kunde entbindet die Bank von jeder diesbezüglichen Haftung.

## 20. BESTÄTIGUNGEN, ERKLÄRUNGEN UND BEANSTANDUNGEN

20.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen werden die Bestätigungen im Kundenbereich des Kontos angezeigt. Es werden keine gesonderten Bestätigungen der Transaktionen ausgestellt.

20.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt aller Auszüge, Bestätigungen, Berichte und anderer ähnlicher Dokumente (nachstehend „**Berichte**“), die er von der Bank erhalten hat oder die auf seinem Konto zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zu überprüfen. Jegliche Beanstandungen des Kunden (z.B. betreffend die Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags sowie Einwände gegen einen Bericht oder eine Mitteilung der Bank) sind unverzüglich nach Erhalt des entsprechenden Berichts oder der Mitteilung, spätestens jedoch dreissig Kalendertage nach Erhalt, schriftlich geltend zu machen. Nach diesem Zeitraum

gilt die Ausführung oder Nichtausführung bzw. der betreffende Bericht oder die Mitteilung als genehmigt. Der Kunde trägt die Folgen einer verspäteten Beanstandung.

20.3 Wenn ein Bericht oder eine Mitteilung vom Kunden erwartet wird, aber nicht eingeht, hat der Kunde die Bank unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

20.4 Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung eines Berichts gilt als Zustimmung zu allen darin enthaltenen Punkten, auch zu einem von der Bank gemachten Vorbehalt.

## 21. HAFTUNG

21.1 Die Bank wird ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Kunden mit der üblichen geschäftlichen Sorgfalt erfüllen, wie sie von jeder Bank in der Schweiz verlangt wird. Die Bank haftet dem Kunden gegenüber nur für direkte Schäden, die durch Verletzungen wider Treu und Glauben oder grob fahrlässige Verletzungen der Verpflichtungen der Bank gemäss geltendem Schweizer Recht oder des Vertrags verursacht wurden. Insbesondere haftet die Bank nicht für:

- a) Schäden, die sich aus dem Zugang zur Website der Bank, dem Konto des Kunden und einer der Handelsplattformen, der Nutzung der darauf verfügbaren Informationen und Dienstleistungen sowie aus der Behinderung des Zugangs und der Nutzung derselben ergeben;
- b) Schäden, die sich aus dem rechtmässigen Eingreifen der Bank gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und/oder dem Vertrag ergeben, einschliesslich der Liquidation Offener Positionen;
- c) Schäden aufgrund von Ereignissen, wie sie in Artikel 10.14 und 10.15 beschrieben sind, oder jede andere Verwirklichung von Risiken, die mit dem Internet verbunden sind;
- d) Schäden, die direkt oder indirekt durch ausserordentliche Umstände verursacht werden, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Bank liegen und die sie nach billigem Ermessen bestimmen kann und die nur einen Teil der Bank betreffen können, und die (unter anderem) (i) technische Schwierigkeiten (wie z.B. Stromausfall, Ausfälle oder Pannen der Informationstechnologie oder der Kommunikationskanäle und -ausrüstung) umfassen können, (ii) Nichtverfügbarkeit und/oder Fehlfunktion der Website der Bank oder der Handelsplattform und/oder Nicht- oder Fehlfunktion der Software für den Zugriff auf die besagte Handelsplattform aus welchem Grund auch immer, (iii) erklärte oder unmittelbar bevorstehende Kriege, Terroranschläge, Revolutionen, Bürgerunruhen, Wirbelstürme, Erdbeben, Überschwemmungen und andere

Naturkatastrophen, (iv) zwingende Bestimmungen, Massnahmen von Behörden, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Boykotte, Blockaden und andere bedeutende Arbeitskonflikte, unabhängig davon, ob die Bank Partei des Konflikts ist oder nicht, (v) die Aussetzung, Einstellung oder Schliessung eines Marktes, (vi) die Auferlegung von Beschränkungen oder besonderen oder ungewöhnlichen Bedingungen für den Handel auf einem Markt, (vii) das Auftreten einer Marktstörung oder einer aussergewöhnlichen Bewegung auf einem Markt oder einem Finanzinstrument, (viii) jede andere Handlung oder jedes andere Ereignis, das nach Ansicht der Bank ein Hindernis für die Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes darstellt, einschliesslich des Konkurses oder der Nichterfüllung einer Gegenpartei oder einer wichtigen Geschäftsbeziehung der Bank, und (ix) jede andere Situation, die als „höhere Gewalt“ definiert werden kann (nachstehend zusammenfassend als „Ereignisse höherer Gewalt“ bezeichnet).

21.2 Unter keinen Umständen haftet die Bank für indirekte, aufgelaufene oder Folgeschäden, noch haftet sie in irgendeiner Weise für Schäden, die durch das Versäumnis des Kunden verursacht wurden, Schäden zu mindern, insbesondere durch das Unterlassen von Sofortmassnahmen zur Verhinderung potenzieller Schäden oder zur Minderung bestehender Schäden, die bekannt oder vorhersehbar sind oder die bekannt oder vorhersehbar gewesen wären, wenn der Kunde die gebotene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt hätte. Wenn beispielsweise die Website der Bank, das Konto und/oder die Handelsplattformen nicht verfügbar sind (z.B. aufgrund technischer Probleme), muss der Kunde alle verfügbaren Mittel zur Übermittlung von Anweisungen nutzen (z.B. Telefon) oder die Dienste einer anderen Bank oder eines Brokers in Anspruch nehmen (z.B. zur Deckung seiner Offenen Positionen oder ähnlicher Positionen).

21.3 Die Bank kann die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, und unter diesen Umständen wählt und bestellt die Bank Dritte, die über die Fähigkeit, die Kapazität und die ordnungsgemässe Befugnis zur Ausübung der Funktionen und Dienste verfügen, für die sie bestellt werden. Im Falle von Schäden, die aus einer Handlung oder Unterlassung eines solchen Dritten entstehen, übernimmt die Bank jedoch keine Haftung, sobald sie diesen Dritten mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und ernannt hat, und kann auf Verlangen des Kunden ihre Rechte gegenüber dem Dritten, sofern und soweit dies rechtlich möglich ist, an den Kunden abtreten.

21.4 Wenn die Bank es versäumt hat, die Sorgfaltspflicht im Geschäftsverkehr anzuwenden, ist ihre Haftung für Schäden, die dem Kunden aufgrund von nicht rechtzeitig oder nicht korrekt ausgeführten Aufträgen entstehen, in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe des Zinsverlustes des Kunden beschränkt.

## 22. ENTSCHÄDIGUNG

22.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Bank von allen Schäden, sonstigen Kosten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Reisekosten, Kosten für die Dienste eines Inkassounternehmens und interne Bearbeitungskosten, wie sie von der Bank nach billigem Ermessen definiert werden) und allen Verpflichtungen (gegenwärtige, zukünftige, hypothetische, unerwartete oder sonstige), die die Bank als Folge trägt oder eingeht, zu entschädigen und schadlos zu halten, (i) das Versäumnis des Kunden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem Teil des Vertrags vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, (ii) die Nichteinhaltung der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften, (iii) die von der Bank zur Wahrung seiner Interessen oder anderweitig ergriffenen Massnahmen zur Durchsetzung einer der Bestimmungen des Vertrags und jedes anderen Vertrags zwischen der Bank und dem Kunden sowie jeder Transaktion im Rahmen dieses Vertrags, (iv) ein Verzugsfall (wie unten definiert), (v) unrichtige, unvollständige und/oder irreführende Bestätigungen und Informationen des Kunden, insbesondere bezüglich seiner steuerlichen Situation, z.B. ein Status als US-Person und ähnliche Informationen, (vi) eine Sperrungsentscheidung, eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder ein ähnliches Verfahren, sei es zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich, in Bezug auf das Konto oder (vii) ein mit (i)-(vi) vergleichbares Ereignis.

22.2 Diese Entschädigungen gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten, Entschädigungen oder Ansprüchen, die die Bank aufgrund des Vertrags oder der anwendbaren Gesetze hat.

22.3 Die Verpflichtungen aus diesem Artikel 22 bleiben ungeachtet der Beendigung des Vertrags oder eines Teils davon in Kraft.

## 23. GEBÜHREN UND ENTGELTE ZULASTEN DES KUNDEN

23.1 Die Bank ist berechtigt, von jedem Konto die Gebühren, Provisionen und Kosten abzubuchen, die in der aktuellen Gebührenordnung, die auf der Website der Bank (<https://www.flowbank.com/de/tarife>) erscheint oder gesondert schriftlich vereinbart wurde, festgelegt sind.

23.2 Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Gebühren, Provisionen und Kosten jederzeit auf ihrer Website zu ändern, und falls solche Gebühren, Provisionen und Kosten gesondert schriftlich vereinbart wurden, wird der Kunde über solche Änderungen entsprechend informiert. Sofern die Bank in ihrer Mitteilung nichts anderes angibt, gelten solche Änderungen als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreissig Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich angefochten werden.

23.3 Für alle nicht standardmässigen Dienstleistungen, die auf Anweisung des Kunden oder in

seinem mutmasslichen Interesse erbracht werden und für die auf der Website der Bank keine Angaben zu finden sind, die aber nach allgemeiner Erfahrung normalerweise gegen eine Entschädigung erbracht werden sollten, kann die Bank nach eigenem Ermessen eine angemessene Entschädigung berechnen und vom Konto abbuchen.

## 24. INTERESSENKONFLIKTE

24.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank wirtschaftliche Beziehungen zu Dritten unterhält, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Insbesondere kann die Bank Vereinbarungen (z.B. Vertriebsvereinbarungen) mit Dritten (z.B. Promotoren von Investmentfonds) abschliessen, aus denen die Bank vermögenswerte Vorteile (z.B. Vertriebsprovisionen) erhalten kann.

24.2 Die Art, die Höhe und die Berechnung dieser Vorteile hängen von der Art, dem Volumen und der Häufigkeit der im Namen des Kunden getätigten Anlagen oder Transaktionen ab.

24.3 Die Bank hat geeignete organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

## 25. FINANZIELLE VORTEILE DER BANK

25.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen direkt oder indirekt Gebühren, Provisionen (z.B. Verkaufs-, Vertriebs-, Nachlauf- oder Akquisitionsprovisionen), Retrozessionen, Entschädigungen, Rabatte oder andere Vergünstigungen (nachstehend „**Finanzielle Vorteile**“) von Dritten (einschliesslich Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe) in Zusammenhang mit Dienstleistungen an den Kunden („**Dienstleistungen Dritter**“) erhalten kann.

25.2 Art, Umfang und Berechnung dieser Dienstleistungen Dritter hängen von dem beteiligten Dritten sowie von der Art, dem Volumen und der Häufigkeit der getätigten Investitionen oder Operationen ab. Die Parameter für die Berechnung dieser Dienstleistungen Dritter lauten wie folgt:

- Bei den kollektiven Anlagen jährlich zwischen 0 % und 1,3 % der in die betreffenden kollektiven Anlagen investierten Beträge;
- Bei strukturierten Produkten und Sonderemissionen zwischen 0 % und 1,5 % des Ausgabepreises des betreffenden strukturierten Produkts oder der betreffenden Emission.

25.3 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Wahrnehmung dieser Dienstleistungen Dritter durch die Bank zu Interessenkonflikten führen kann, soweit diese geeignet sind, die Bank zu veranlassen, Anlageprodukte oder Dienstleister zur Verfügung zu stellen, mit denen sie

eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Bank achtet jedoch darauf, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

**25.4 Der Kunde akzeptiert, dass diese Dienstleistungen Dritter von der Bank in Bezug auf die ihm für die dem Kunden erbrachten Dienstleistungen geschuldete Vergütung, zusätzlich zu den von der Bank gegenüber dem Kunden erhobenen Gebühren, erworben bleiben. Er erklärt daher, unwiderruflich auf jeden Anspruch auf Rückerstattung dieser Dienstleistungen Dritter zu verzichten.** Auf Anfrage des Kunden stellt die Bank ihm Informationen in Bezug auf diese tatsächlich von der Bank erhaltenen Dienstleistungen Dritter zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Kosten für diesbezüglich durchgeführte Recherchen in Rechnung zu stellen.

25.5 Darüber hinaus kann es sein, dass die Bank Dritten, mit denen der Kunde Beziehungen unterhält und die den Kunden an die Bank vermittelt haben, insbesondere Geschäftsvermittlern und unabhängigen Vermögensverwaltern, eine Entschädigung zahlen muss.

25.6 Die Vergütung, die in Form einer Vermittlungsprovision („Finder's fees“), Provisionen, Rabatten und anderen Vorteilen erfolgen kann, welche die Bank gegenüber Dritten gewährt, variiert insbesondere je nach dem Wert des Vermögens des Kunden und/oder der durchgeführten Transaktionen. Der Kunde bestätigt, dass er von der Drittpartei, mit der er in Kontakt steht, ordnungsgemäss über die Art, die Berechnungsmethoden und die Grössenordnung dieser Entschädigung informiert wurde. **Der Kunde akzeptiert das Prinzip der genannten Zahlungen und verzichtet auf jegliche diesbezügliche Forderung, sei sie finanzieller Art oder nicht, gegenüber der Bank.**

25.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Art, Höhe und Berechnung der Finanziellen Vorteile variieren können. Der Kunde kann verlangen, dass die Bank ihm weitere Informationen über die Finanziellen Vorteile zur Verfügung stellt.

## 26. BANKKUNDENGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

26.1 Im Lauf ihrer Bankbeziehung mit dem Kunden kann die Bank Informationen verarbeiten, die direkt oder indirekt die Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten des Kontos und/oder jeder anderen Person, die mit dem Konto in Verbindung steht (nachstehend „**Personenbezogene Daten**“), ermöglichen (wie z. B. Angaben zur Person, Informationen, die bei der Kommunikation mit der Bank gesammelt werden, Verhaltens- und Präferenzdaten in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen usw.), und zwar in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz, und dem vorliegenden Artikel. Die Bank ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche. Die Bank verarbeitet

Personenbezogene Daten hauptsächlich zur Durchführung von Transaktionen und anderen Geschäften, zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags, zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und zum Risikomanagement, zur Pflege der Kundenbeziehung, zur Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen und zur Verbesserung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Der entsprechende Hinweis auf der Website der Bank, der von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung an den Kunden geändert werden kann, enthält detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung durch die Bank.

26.2 Die Bank kann Personenbezogene Daten automatisch verarbeiten, um persönliche Aspekte des Kunden zu beurteilen (**Profiling**), um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), um sich und den Kunden vor betrügerischen Aktivitäten und anderen Sicherheitsrisiken zu schützen, um ihr Angebot und ihr Marketing an den Kunden anzupassen und um ihre Produkte/Dienstleistungen zu verbessern (z.B. durch die Durchführung statistischer Analysen und für die operative Planung).

26.3 Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank strenge Vertraulichkeit zu wahren. Die Bank darf jedoch Personenbezogene Daten und andere Daten über die Beziehung der Bank mit dem Kunden und/oder das Konto an andere Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe, an Dritte (einschliesslich insbesondere Gegenparteien, Korrespondenzbanken, Infrastrukturen, externe Dienstleistungserbringer und Geschäftspartner) sowie an schweizerische und ausländische Behörden (einschliesslich Gerichte, Schiedsgerichte und Selbstregulierungsorgane) weitergeben, falls:

- a) **eine solche Offenlegung erforderlich ist, um die Einhaltung** von Gesetzen, Verordnungen, vertraglichen Bestimmungen und anderen Vorschriften (wie Marktpraktiken und Compliance-Standards) **zu gewährleisten** und um alle als angemessen erachteten Überprüfungen vorzunehmen;
- b) **eine solche Offenlegung erforderlich ist, um die berechtigten Interessen der FLOWBANK-Gruppe zu wahren**, einschliesslich insbesondere:
  - i. im Falle eine gerichtlichen Vorgehens des Kunden gegen die Bank oder wenn die Bank Gegenstand von Anschuldigungen ist, die der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden erhebt;
  - ii. wenn die Bank Forderungen sichern und vom Kunden oder von Dritten gestellte Sicherheiten verwerten muss;



- iii. in Schuldeneintreibungsverfahren oder anderen von der Bank gegen den Kunden eingeleiteten Verfahren;
  - iv. um zu vermeiden, dass die Bank strafrechtlich verfolgt oder einem anderen Verfahren ausgesetzt wird;
- c) **eine solche Offenlegung erforderlich ist, um die Dienstleistungen zu erbringen, eine Transaktion auszuführen oder den Vertrag anderweitig zu erfüllen**, einschliesslich insbesondere:
- i. für die Zwecke inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungen, Transaktionen oder sonstiger Vorgänge;
  - ii. um zu verhindern, dass das Konto des Kunden oder das Konto der Bank gesperrt oder der Vertrag der Bank mit einer Gegenpartei gekündigt wird;
- d) **eine solche Offenlegung an Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe erfolgt**, einschliesslich insbesondere:
- i. für die wirksame interne Kontrolle der FLOWBANK-Gruppe, das globale Risikomanagement und allgemein zur Gewährleistung der Compliance der FLOWBANK-Gruppe;
  - ii. um die Bank Produkte/Dienstleistungen auf den Kunden zuzuschneiden und/oder um Kunden Dienstleistungen anderer Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe anzubieten;
- e) **eine solche Offenlegung im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten** gemäss Artikel 31 erfolgt.

Die Empfänger können sich ausserhalb der Schweiz und ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden (einschliesslich in Ländern, die kein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bieten), insbesondere in Ländern, in denen die FLOWBANK-Gruppe eine Geschäftspräsenz hat und in denen die vom Kunden gehandelten Finanzinstrumente notiert oder reguliert sind, potenziell aber überall auf der Welt. Der entsprechende Hinweis auf der Website der Bank, der von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung an den Kunden geändert werden kann, enthält weitere Informationen über die Zielländer, die Kategorien von Empfängern und die anwendbaren Schutzvorkehrungen.

26.4 Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe, die Personenbezogene Daten gemäss diesem Artikel 26 erhalten, können diese personenbezogenen Daten auf die gleiche Weise wie die Bank weiterverarbeiten und offenlegen.

26.5 Der Kunde willigt in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss dem vorliegenden Artikel 26 ein, **einschliesslich des Profilings** gemäss Artikel 26.2. Soweit dies für die gemäss Artikel 26.3

zulässigen Offenlegungen erforderlich ist, **verzichtet der Kunde ausdrücklich auf jegliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte (einschliesslich des schweizerischen Bankgeheimnisses) bezüglich der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten durch die Bank**. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass **Personenbezogene Daten, sobald sie aus der Schweiz ins Ausland übermittelt wurden, im Allgemeinen nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt sind, sondern der geltenden lokalen Gesetzgebung unterliegen und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht weiterverarbeitet und/oder an Dritte oder Behörden übermittelt werden können**.

26.6 Für den Fall, dass der Kunde der Bank personenbezogene Angaben über Dritte (z. B. Aktionäre, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsführer, Vertreter, Kontobevollmächtigte und/oder andere Dritte, die mit dem Konto in Verbindung stehen) zur Verfügung stellt, sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass er das Recht hat, diese Informationen weiterzugeben, und dass er, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, die gültige, nach Aufklärung erteilte Zustimmung jedes dieser Dritten zur Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit diesem Artikel 26 erhalten hat.

26.7 Der Kunde ist sich bewusst, dass via Internet übermittelte Daten regelmässig und unbeaufsichtigt ausserhalb der Schweiz übermittelt werden, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden. Selbst wenn die Daten selbst verschlüsselt sind, können Absender und Empfänger manchmal unverschlüsselt bleiben, so dass Dritte auf ihre Identität schliessen können.

## 27. VON EINEM DRITTEN VERMITTELTE KUNDEN

27.1 Wenn ein Dritter, wie z.B. ein Introducing Broker, ein Vermögensverwalter oder ein Drittberater, den Kunden der Bank vermittelt, versteht und akzeptiert der Kunde, dass die Bank für die Vermittlung oder Erbringung anderer Dienstleistungen Gebühren, Provisionen, Retrozessionen, Entschädigungen oder andere Vorteile an diese Partei zahlen kann. Diese Entschädigungen können auf der Basis eines einzelnen Geschäfts oder auf einer anderen Grundlage berechnet werden, wie z.B. die Gebühren und Provisionen, die die Bank dem Kunden in Rechnung stellt, oder das bei der Bank gehaltene Vermögen des Kunden. **Der Kunde versteht und stimmt zu, dass solche Dritte das Recht haben, auf Informationen bezüglich des Kunden und seines Kontos zuzugreifen**.

27.2 Die Bank kontrolliert nicht und kann nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Informationen oder Ratschlägen bürgen, die der Kunde möglicherweise von diesem Dritten erhalten hat oder in Zukunft erhalten wird. Erhält der Kunde Informationen oder

Handelsratschläge von einem Introducing Broker, einem Vermögensverwalter oder einem anderen Dritten, haftet die Bank in keiner Weise für Schäden, die sich aus der Nutzung dieser Informationen oder Ratschläge durch den Kunden ergeben.

27.3 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass dieser Dritte in keiner Art und Weise die Bank vertritt, zugunsten von oder in ihrem Namen handelt und absolut unabhängig von der Bank oder einem Unternehmen der FLOWBANK Gruppe ist.

27.4 Der Kunde versteht, dass es sein kann, dass ein solcher Dritter nicht durch eine Regulierungsbehörde reguliert ist.

27.5 Die Aktivitäten jeder Person (wie z.B., ohne Einschränkung, ein Dritter, wie hierin erwähnt), der eine Genehmigung zur Durchführung von Transaktionen oder anderen Operationen auf dem Konto des Kunden erteilt wird, werden vom Kunden regelmässig überwacht. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Anweisungen verursacht werden, die der Bank von einer solchen bevollmächtigten Person erteilt wurden.

## 28. GELDWÄSCHEREI

28.1 Der Kunde bestätigt, dass ihm die Anforderungen der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei bekannt sind und dass er verpflichtet ist, uneingeschränkt mit der Bank zusammenzuarbeiten, um alle geltenden Anforderungen zu erfüllen. Alle anderen Verpflichtungen, die sich aus und im Zusammenhang mit gesetzlichen und regulatorischen Geldwäschereibekämpfungsmassnahmen nach geltendem Recht ergeben, bleiben vorbehalten.

28.2 Der Kunde ist verpflichtet und verpflichtet sich, der Bank alle angeforderten Informationen und Unterlagen über seine Person oder, falls erforderlich, über die Identität eines Dritten, in dessen Namen und auf dessen Rechnung er handelt (z.B. des wirtschaftlich Berechtigten), insbesondere in seiner Eigenschaft als Vertreter, zur Verfügung zu stellen.

28.3 Die Bank kann insbesondere Informationen und ergänzende Angaben zur Begründung und zum wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden, zu den auf dem Konto befindlichen Vermögenswerten sowie zu allen Transaktionen und sonstigen Operationen im Zusammenhang mit seinem Konto verlangen. Werden diese Informationen nicht erteilt oder sind sie nach Ansicht der Bank unzureichend, kann sie ohne vorherige Mitteilung des Kunden die Ausführung der Anweisungen des Kunden ablehnen, die Ausführung dieser Anweisungen aufschieben, die Vermögenswerte auf dem Konto sperren, die zuständigen Behörden benachrichtigen und/oder die Beziehung zum Kunden beenden. Unter der Voraussetzung, dass die Bank die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder internen oder externen Regeln und Vorschriften eingehalten hat, haftet die Bank nicht für Schäden, die durch einige oder alle dieser Massnahmen verursacht wurden.

## 29. AUFZEICHNUNG VON GESPRÄCHEN

29.1 Der Kunde akzeptiert und erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Bank Gespräche, die zwischen der Bank und dem Kunden über das Internet und per Telefon geführt werden, aufzeichnen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist, sowie Gesprächsprotokolle und Protokolle anderer Mitteilungen zwischen der Bank und dem Kunden, den Vertretern des Kunden und anderen Zeichnungsberechtigten auf seinem Konto zu erstellen.

29.2 Diese Aufzeichnungen und Abschriften bleiben Eigentum der Bank, und der Kunde akzeptiert, dass sie von der Bank als Beweismittel verwendet werden können, beispielsweise im Falle von Streitigkeiten oder bei Anfragen einer Behörde. Die Bank kann nach eigenem Ermessen solche Aufzeichnungen und Abschriften offenlegen, die sie für notwendig oder angemessen hält.

29.3 Alle derartigen Aufzeichnungen und Abschriften, die von der Bank erstellt werden, werden in Übereinstimmung mit ihrer üblichen Praxis behandelt und können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dieser Praxis vernichtet werden. Die Bank haftet nicht, wenn die per Telefon und Internet geführten Gespräche aus irgendwelchen Gründen nicht aufgezeichnet wurden.

## 30. ZAHLUNGEN

30.1 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich alle Beträge zu liefern, die gemäss dem Vertrag erforderlich sind, um der Bank die Durchführung von Transaktionen oder anderen Operationen für den Kunden zu ermöglichen und alle Verpflichtungen zu decken, die sich aus und im Zusammenhang mit Transaktionen oder anderen Operationen ergeben.

30.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Anweisungen des Kunden auszuführen, für die es keine Deckung oder Kreditlimite gibt. Hat der Kunde Anweisungen erteilt, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder die gewährten Kreditlinien übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und unabhängig vom Datum oder vom Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank zu entscheiden, welche Anweisungen gegebenenfalls ganz oder teilweise auszuführen sind. Die Bank kann auch beschliessen, alle betroffenen Anweisungen abzulehnen.

30.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die spezifischen Merkmale der in jedem Land vorhandenen Systeme die Ausführung von Zahlungen oder Überweisungen verlangsamen oder sogar verhindern können.

30.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Anweisungen für Zahlungen oder eingehende Zahlungen, die gegen geltende Gesetze, reglementarische Bestimmungen oder offizielle behördliche Anordnungen verstossen

oder die auf andere Weise möglicherweise nicht mit den internen oder externen Regeln und Vorschriften der Bank vereinbar sind, auszuführen.

30.5 Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass Zahlungen in einer Fremdwährung in der Regel über eine Bank in einem Land ausgeführt werden, das diese Währung ausgibt. Der Kunde ist sich auch der Tatsache bewusst, dass bestimmte Länder (wie z.B. die USA) gegenüber bestimmten anderen Ländern Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängen. Der Kunde hat seine Zahlungsanweisung im Lichte solcher Embargos oder ähnlicher Massnahmen zu prüfen und von der Erteilung einer solchen Zahlungsanweisung abzusehen, wenn die betreffende Zahlung von einer Bank, einer Stelle oder einer anderen Organisation gesperrt oder Gegenstand einer anderen ähnlichen Massnahme sein könnte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Zahlungsanweisung des Kunden im Hinblick auf Embargos oder ähnliche Massnahmen zu prüfen, und haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus der Verhängung von Embargos oder ähnlichen Massnahmen entstehen.

## 31. OUTSOURCING/DELEGATION

31.1 Zum Zwecke der Auslagerung aller oder eines Teils ihrer Aktivitäten behält sich die Bank das Recht vor, Dienstleistungen von Dritten, einschliesslich Unternehmen der FLOWBANK-Gruppe, in der Schweiz oder im Ausland zu beziehen. Dienstleister werden von der Bank sorgfältig ausgewählt, angewiesen und beaufsichtigt. Soweit gesetzlich zulässig, sind diese Dienstleister allein für die an sie ausgelagerten Tätigkeiten verantwortlich. Im Zusammenhang mit dem Outsourcing können Personenbezogene Daten des Kunden in Übereinstimmung mit Artikel 26 an Dritte weitergegeben werden.

31.2 Zu den ausgelagerten Tätigkeiten können insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Informationstechnologie (wie das Hosting von Daten und die Entwicklung, der Betrieb und die Wartung von IT-Systemen, Datenbanken, Software und Anwendungen), die Abwicklung von Transaktionen, die Verwahrung von Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten, die Erledigung bestimmter administrativer oder logistischer Aufgaben (wie beispielsweise die Aufbewahrung und Archivierung von Kontoeröffnungsunterlagen) sowie die Vorbereitung, der Druck und die Übermittlung von Bankunterlagen an den Kunden gehören.

## 32. GEISTIGES EIGENTUM

32.1 Alle Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und andere geistige Eigentumsrechte an den Plattformen und der Website der Bank bleiben jederzeit das alleinige und ausschliessliche Eigentum der Bank oder der Drittbesitzer. Der Kunde hat kein Recht oder Interesse an diesen geistigen Eigentumsrechten, mit Ausnahme des nicht ausschliesslichen Rechts auf Zugang und Nutzung dieser Rechte, wie in dem Vertrag festgelegt. Der Kunde

darf die geistigen Eigentumsrechte der Bank oder die Art und Weise, in der sie funktionieren, nicht kopieren, modifizieren, dekompileieren, zurückentwickeln, verändern oder abgeleitete Werke davon herstellen. Jeder Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen wird strafrechtlich verfolgt.

32.2 Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, direkt oder indirekt Geräte, Software oder andere Kunstgriffe zu verwenden, um das Funktionieren eines elektronischen Systems, eines Interface, eines Geräts, eines Datenfeeds oder einer Software jeglicher Art und Weise, die von der Bank in Verbindung mit einer Plattform oder seinem Konto zur Verfügung gestellt werden, zu manipulieren oder dies zu versuchen.

## 33. VERZUGSFALL

33.1 Die Bank ist nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung, dem Kunden eine vorherige Mitteilung zukommen zu lassen, berechtigt:

- (i) den Vertrag oder einen Teil davon zu beenden,
- (ii) jede Offene Position ganz oder teilweise, sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu liquidieren,
- (iii) in Übereinstimmung mit dem Pfand- und Verrechnungsrecht, das der Bank gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt wird, alle Vermögenswerte zu verwerten, die der Kunde bei der Bank hält,
- (iv) einige oder alle ausstehenden Anweisungen zu annullieren,
- (v) alle Vermögenswerte auf dem Konto/den Konten des Kunden zu sperren,
- (vi) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen oder
- (vii) sonstige Massnahmen zu ergreifen, wenn die Bank dies zu ihrem eigenen Schutz für notwendig erachtet, insbesondere bei oder nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt oder wenn eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse (nachstehend einzeln als „Verzugsfall“ bezeichnet) eintritt oder jederzeit nach Eintritt eines der nachstehend aufgeführten Verzugsfälle:
  - a) Der Kunde versäumt es, eine fällige Zahlung (z.B. Lieferung einer zusätzlichen Marge, falls zutreffend) aus welchem Grund auch immer an die Bank zu leisten oder eine Garantie jeglicher Art bis zum Fälligkeitsdatum zu stellen;
  - b) Der Kunde verstösst gegen oder erfüllt nicht eine oder alle Bestimmungen des Vertrags oder eines Teils davon, eine oder alle Bestimmungen eines anderen anwendbaren Vertrags zwischen der Bank und dem Kunden, oder die Bedingungen einer Transaktion;
  - c) Der Kunde kommt einer Verpflichtung gegenüber der Bank nicht nach oder verstösst gegen seine

- Zusicherungen, Garantien, Bestätigungen oder Anerkennungen:
- d) Der Kunde stirbt, wird für vermisst erklärt oder anderweitig entmündigt oder gesperrt;
  - e) Der Kunde wird zahlungsunfähig, stellt seine Tätigkeit ein oder beantragt ein Vor-Insolvenzverfahren oder ein anderes vergleichbares Verfahren;
  - f) Der Kunde ist Gegenstand eines Konkurs-, Sanierungs- oder eines anderen vergleichbaren Verfahrens, einschliesslich Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 ff. und 30a des Schweizerischen Bankengesetzes und/oder eines Sanierungsverfahrens gemäss Artikel 47 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern;
  - g) Gegen den Kunden wird ein Vollstreckungsverfahren (inkl. Zwangsvollstreckung) eingeleitet oder der Kunde ist nicht in der Lage oder weigert sich, seine Schulden ganz oder teilweise zu begleichen oder seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
  - h) Der Kunde ist Gegenstand eines anderen Liquidationsverfahrens oder der Bestellung eines Verwalters, Liquidators oder Konkursverwalters auf Antrag oder durch eine Regulierungsbehörde oder ein Gericht;
  - i) Der Kunde unterliegt einem Verfahren, das den unter e) bis h) genannten gleichwertig oder mit ihnen vergleichbar ist;
  - j) Die Bank oder der Kunde ist verpflichtet, eine Offene Position oder einen Teil einer Offenen Position durch eine zuständige Behörde zu liquidieren.

33.2 Bei Eintritt eines unter e), f) oder h) oben aufgeführten Verzugsfalles gilt der Vertrag als unmittelbar vor dem Eintritt dieses Verzugsfalles beendet, und die am oder nach dem Kündigungsdatum fällige Dienstleistung wird durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Liquidationsbetrags (wie unten definiert) in der von der Bank gewählten Währung ersetzt.

33.3 Kündigt die Bank den Vertrag oder einen Teil des Vertrags mit dem Kunden nach Eintritt eines Verzugsfalles, ist die Bank berechtigt, die Erfüllung ihrer Dienstleistung(en) und ihrer am oder nach dem Kündigungsdatum fälligen Verpflichtungen durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Liquidationsbetrags in der von der Bank gewählten Währung zu ersetzen.

33.4 Der „Liquidationsbetrag“ wird von der Bank berechnet und besteht aus:

- a) der Differenz zwischen dem Ertrag, den die Bank erzielt hätte, und dem Aufwand, den die Bank gehabt hätte (Wiederbeschaffungswerte), wenn die Bank die Ersatztransaktionen (wie unten definiert) am Markt am Tag der Kündigung

ausgeführt hätte. Als „Ersatztransaktion“ gilt eine Transaktion, deren finanzielle Auswirkungen für die Bank die gleichen gewesen wären wie die der liquidierten Transaktion;

- b) zuzüglich aller Beträge, die vor dem Datum der Kündigung an die Bank zu zahlen sind;
- c) abzüglich der von der Bank bereits vor dem Datum der Kündigung geschuldeten Beträge.

33.5 Falls die zu zahlenden Beträge auf eine andere Währung als diejenige, die die Bank festgelegt hat, lauten, werden sie zu einem von der Bank festzulegenden Wechselkurs in die von der Bank festgelegten Währung umgerechnet.

33.6 Ungeachtet anderer speziell zu diesem Zweck vereinbarter Garantien ist die Bank berechtigt, den Liquidationsbetrag gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verrechnen.

## 34. KÜNDIGUNG

34.1 Sowohl die Bank als auch der Kunde können jederzeit und ohne Angabe von Gründen jede Geschäftsbeziehung beenden, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt. Die Kündigung durch den Kunden ist der Bank schriftlich mitzuteilen; die Bank ist berechtigt, die Kündigungsmitteilung an den Kunden auch auf einem der anderen in Artikel 6.8.19 genannten Wege, z.B. über das Konto oder eine Plattform, auszustellen. Sofern in dieser Mitteilung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung gemäss den vorstehenden Artikeln 19.3 ff. beendet.

34.2 Wenn das Konto zum Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Kündigung noch Offene Positionen enthält, verfügt der Kunde über eine Frist von zehn Geschäftstagen ab der Benachrichtigung gemäss den vorstehenden Artikeln 19.3 ff., um alle seine Offenen Positionen zu liquidieren oder zu übertragen, andernfalls behält sich die Bank das Recht vor, alle Offenen Positionen des Kunden zu liquidieren, ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Liquidierung zu einem Gewinn oder Verlust führen kann. Der Vertrag bindet weiterhin sowohl die Bank als auch den Kunden in Bezug auf die oben genannten Transaktionen.

34.3 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung teilt der Kunde der Bank mit, wohin die Kundenvermögen übertragen werden sollen. Erteilt der Kunde innerhalb der von der Bank gesetzten Frist keine entsprechenden Anweisungen, ist die Bank berechtigt, (i) angemessene Gebühren für die Kontoführung zu erheben, (ii) die physische oder elektronische Zustellung von Finanzinstrumenten an die Adresse des Kunden und/oder ein Depotkonto des Kunden bei einer anderen Bank, sofern der Bank bekannt, zu veranlassen und/oder (iii) Finanzinstrumente zu liquidieren und den Erlös zuzüglich etwaiger Guthaben an dem vom zuständigen Gericht bestimmten Ort zu hinterlegen oder per Verrechnungsscheck mit schuldbefreiender Wirkung an die letzte bekannte Adresse des Kunden zu senden. Der



Kunde trägt alle entsprechenden Kosten und sonstigen Folgen einer solchen Übertragung der Vermögenswerte.

## 35. KONTAKTPFLEGE

35.1 Der Kunde ergreift alle geeigneten Massnahmen, um einen regelmässigen Kontakt mit der Bank bezüglich der hinterlegten Gelder und Vermögenswerte aufrechtzuerhalten. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, seines Wohnsitzes (einschliesslich des Steuerdomizils), seiner Korrespondenzadresse, seiner E-Mail-Adresse und seiner Telefonnummer oder jedes andere Element seiner Situation mitzuteilen, das zu einer Unterbrechung des Kontakts zwischen der Bank und dem Kunden führen kann, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit der Kontakt in diesem Fall wieder aufgenommen werden kann.

35.2 Der Kunde ermächtigt die Bank, alle geeigneten oder notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihn bzw. seine Begünstigten oder den Bevollmächtigten Dritten ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass an den Kunden gerichtete Mitteilungen ihn nicht erreichen oder wenn innerhalb einer bestimmten Frist, die die Bank nach eigenem Ermessen festsetzt, kein Kontakt mit dem Kunden zustande kommt. Erweist sich eine solche Untersuchung als erfolglos und gelten die Vermögenswerte als kontaktlos im Sinne der anwendbaren Gesetze, erkennt der Kunde an, dass die Bank in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen Dritte über das Bestehen der Beziehung informieren kann.

35.3 Die Bank belastet das Konto eines jeden Kunden mit den Kosten, die für die oben genannte Untersuchung sowie für die Handhabung und Überwachung der Vermögenswerte ohne Kontakt zum Kunden anfallen. Die übrigen Gebühren und Abgaben, die die Bank im Allgemeinen während der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden belastet, gelten so lange, wie die Beziehung besteht.

35.4 Die Bank ist berechtigt, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Massnahmen zu ergreifen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt, das die Bank nach eigenem Ermessen bestimmt.

## 36. SONSTIGES

36.1 Die Bank behält sich das Recht vor, den Vertrag oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Der Kunde wird entsprechend benachrichtigt. Sofern die Bank in ihrer Mitteilung nichts anderes angibt, gelten solche Änderungen als genehmigt, wenn der Kunde die Plattform nach der Veröffentlichung solcher Änderungen nutzt oder wenn sie nicht innerhalb von dreissig Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich angefochten werden, je nachdem, was zuerst eintritt.

36.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder eines Teils des Vertrags gemäss der Gesetzgebung einer bestimmten Gerichtsbarkeit rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und eines Teils davon, und die Bank und der Kunde werden sich bemühen, eine Vereinbarung zu treffen und/oder die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtskräftige, gültige und durchsetzbare Lösung zu ersetzen, die dem Zweck der betroffenen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Wenn eine Bestimmung des Vertrags oder eines Teils davon aufgrund eines Gesetzes, einer Marktregel oder einer anderen Verordnung, die in Kraft tritt oder angenommen wird, rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar wird, gilt die betroffene Bestimmung als geändert bzw. durch die anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes, dieser Marktregel oder dieser Verordnung ersetzt.

36.3 Im Falle des Todes des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, Nachforschungen anzustellen und zu verlangen, dass die Formalitäten, insbesondere der Erbschein und die Sterbeurkunde, der Bank zur Verfügung gestellt werden.

36.4 Der Kunde kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank keines seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (oder einem Teil davon) oder den Bedingungen einer Transaktion abtreten.

36.5 Sollte es der Bank nicht gelingen, eines ihrer Rechte aus dem Vertrag durchzusetzen oder auszuüben, oder sollte es zu Verzögerungen bei der Durchsetzung oder Ausübung eines ihrer Rechte aus dem Vertrag kommen, so ist dies weder als Verzicht auf diese Rechte auszulegen, noch darf dadurch die Durchsetzung oder Ausübung dieser Rechte jetzt oder in Zukunft beeinträchtigt werden.

36.6 Sofern nicht anders vereinbart, haben Sonderbedingungen und andere Sonderregelungen oder Vereinbarungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Innerhalb eines der oben genannten Dokumente hat eine spezifische Regelung Vorrang vor einer allgemeinen Regelung, sofern nicht anders vereinbart.

36.7 Die Tage, an denen die Bank ihre Dienstleistungen anbietet, werden als „Geschäftstage“ bezeichnet. Samstag, Sonntag und alle gesetzlichen Feiertage am Sitz der Bank in Genf, Schweiz, gelten nicht als Geschäftstage.

36.8 Wörter, die den Singular bezeichnen, schliessen den Plural ein und umgekehrt, und Wörter, die ein bestimmtes Geschlecht bezeichnen, schliessen jedes andere Geschlecht ein.

36.9 Jede Bezugnahme in dem Vertrag oder in einem Teil des Vertrags auf eine Person schliesst natürliche und juristische Personen ein.

36.10 Jede Bezugnahme in dem Vertrag oder einem Teil davon auf die Bank schliesst, wo dies relevant ist, die Direktoren, Manager, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Nachfolger, Bevollmächtigten und andere Vertreter der Bank sowie die Unternehmen der Gruppe und ihre Direktoren, Manager, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Nachfolger, Bevollmächtigten und andere Vertreter ein.

36.11 Jede Bezugnahme in dem Vertrag oder einem Teil des Vertrags auf ein Gesetz, eine Regel oder eine Rechtsvorschrift schliesst jede spätere Änderung dessen ein.

36.12 Übersetzungen des Vertrags oder eines Teils davon werden von der Bank dem Kunden für seine Bequemlichkeit zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Konflikts und/oder einer Diskrepanz jeglicher Art zwischen dem englischen, französischen Originaltext (je nachdem, welche Version zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung verwendet wurde) und einer Übersetzung desselben sowie für Auslegungszwecke, ist die englische bzw. französische Version massgebend.

## **37. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

37.1 Der Vertrag und alle Teile davon unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, die von einem Vermittler verwahrt werden.

37.2 Der Erfüllungsort, der Vollstreckungsort gegenüber Kunden mit Wohnsitz im Ausland und der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem Teil davon befinden sich am Sitz der Bank in Genf, Schweiz. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, solche Verfahren bei den zuständigen Gerichten am Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden oder bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, wobei in diesem Fall ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Datum:

Unterschrift: